



Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2006 [Nr. 8]

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2006 [Nr. 8]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.¹

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 8 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2006 und 31. Dezember 2006 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:
«www.datenschutz-zug.ch»

Zug, 12. Januar 2007

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Dr. iur. René Huber

Ein paar häufig verwendete Abkürzungen:

| | |
|-------|---|
| Abs. | Absatz |
| BGS | Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug] |
| BBl | Bundesblatt |
| Bst. | Buchstabe |
| DS | Datenschutz |
| DSB | Datenschutzbeauftragter |
| DSG | Datenschutzgesetz |
| EDÖB | Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter |
| EDSB | Eidg. Datenschutz- beauftragter [Bezeichnung bis 30. Juni 2006] |
| E-DSG | Eidg. Datenschutzgesetz |
| GVP | Gerichts- und Verwaltungs- praxis des Kantons Zug |
| IT | Informatik-, Informations- technologie |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| TB | Tätigkeitsbericht |

¹ § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutz-
gesetz des Kantons Zug.

² Eidg. Datenschutz-
und Öffentlichkeitsbeauftragter,
Feldeggweg 1, 3003 Bern,
Tel. 031 322 43 95,
«www.edoeb.admin.ch».

Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Versicherern, Banken, Arbeitgebern etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte² zuständig.

ISSN 1424-4756

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----|---|
| 2 | Kleine Ursache – grosse Wirkung! |
| 3 | Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2006 |
| | I. Grundlegende Themen und Projekte |
| 4 | 1. Zu den Pendenzen aus dem Jahre 2005 |
| 4 | 2. «Schengen/Dublin» |
| 5 | 3. Eine einzige Datenschutzstelle für die ganze Zentralschweiz? |
| 6 | 4. Datensicherheit in der kantonalen Informatik |
| | II. Berichterstattung 2006 |
| 9 | 1. Fälle aus der Beratungspraxis |
| 9 | 1.1 Übersicht: Die Fälle auf einen Blick |
| 10 | 1.2 Bei Datenschutzverstössen – was unternimmt der DSB? |
| 11 | 1.3 Fax, Briefpost und E-Mail |
| 12 | 1.4 Recht auf Einsicht in die eigenen Daten |
| 13 | 1.5 Videoüberwachung |
| 15 | 1.6 Arbeitsrecht |
| 16 | 1.7 Sicherheit und Polizei |
| 16 | 1.8 Forschung |
| 17 | 1.9 Einwohnergemeinde |
| 18 | 2. Unsere Öffentlichkeitsarbeit |
| 18 | 2.1 Zuger Datenschutz im Internet |
| 19 | 2.2 Elektronischer Newsletter des Datenschutzbeauftragten |
| 19 | 2.3 Tätigkeitsbericht 2005 |
| 19 | 2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» |
| 19 | 2.5 «Schulinfo Zug» |
| 20 | 2.6 Medienarbeit |
| 20 | 3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung |
| 20 | 3.1 Abgeschlossene Gesetzesprojekte |
| 21 | 3.2 Vernehmlassungen |
| 22 | 3.3 Vorarbeiten zu weiteren Rechtserlassen |
| 23 | 3.4 Stellungnahmen zu politischen Vorstössen |
| 24 | 4. Register der Datensammlungen |
| 26 | 5. Weiterbildung |
| 26 | 5.1 Unser Weiterbildungsangebot |
| 26 | 5.2 Auch der Datenschutzbeauftragte muss sich weiterbilden |
| 28 | 6. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten in der Schweiz |
| 28 | 7. Wir über uns |
| 30 | Dank! |
| 31 | Sachregister |
| 32 | Nützliche Adressen |

Kleine Ursache – grosse Wirkung!

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Der Datenschutzbeauftragte hat sich in diesem Jahr auch etwa mit den folgenden Fragen befasst:

- Was ist zu beachten, wenn ein Fax versendet wird?
- Wie ist Briefpost zu adressieren?
- Wie ist mit Angaben über Bewerbungen umzugehen?

Fragen Sie sich nun, ob sich der Datenschutzbeauftragte denn nicht mit Wichtigerem zu befassen habe?

Manchmal kann scheinbar Geringfügiges für das Leben der Betroffenen gravierende Auswirkungen haben. Was in den drei vorstehenden Fällen genau passiert ist, können Sie hinten nachlesen.³ Hier sei zum dritten Fall nur soviel gesagt: Weil offenbar ein Verwaltungsangestellter in einem Bewerbungsverfahren den Datenschutz nicht beachtete, wurde ein Bewerber von seinem bisherigen Arbeitgeber entlassen.

Datenschutz ist somit nicht nur dann wichtig, wenn es um spektakuläre Fälle geht, bei denen Daten von über 40 Millionen Personen in falsche Hände geraten, weil die Vorschriften des Datenschutzes missachtet werden.⁴

Datenschutz ist im Kanton Zug im Grossen und auch im – scheinbar – Kleinen gemäss den gesetzlichen Vorschriften umzusetzen. Denn Sie alle, liebe Leserinnen, liebe Leser, haben einen Anspruch auf den Schutz Ihrer Privatsphäre!

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Dr. iur. René Huber
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

3 Zum Umgang mit dem Fax siehe S. 11 Fall Nr. 3; zur Adressierung von Briefpost siehe S. 11 Fall Nr. 5; zum Umgang mit Bewerbungsunterlagen siehe S. 15 Fall Nr. 14.

4 Es gelang einem Hacker, in die Systeme der amerikanischen Firma «CardSystems Solutions», die die Transaktionen zwischen Händlern und Kreditkarten-Unternehmen durchführt, einzudringen und Datensätze von 40 Millionen Personen zu kopieren. Betroffen waren die Kunden der Firmen VISA [22 Mio. Betroffene], MasterCard [14 Mio. Betroffene] und American Express. Die Daten wurden entgegen den Weisungen nicht verschlüsselt (vgl. die Meldung im DSB-Newsletter vom 20. Juni 2005).

Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2006

Beratung: 23 Fälle aus der Praxis

Einen Einblick in unsere Beratungspraxis des Jahres 2006 erhalten Sie anhand von 23 konkreten Beispielen. Eine Übersichtstabelle erleichtert Ihnen dabei den Einstieg.

Näheres → S. 9

Register der Datensammlungen: 1'465 Datensammlungen erfasst

Das Register umfasst die Datensammlungen der kantonalen Verwaltung, aller Gemeinden und von Privaten, die öffentliche Aufgaben erfüllen. In diesem Jahr haben wir 137 Datensammlungen neu erfasst. Zurzeit sind 1'465 Datensammlungen registriert. Das Register steht Ihnen im Internet zur Verfügung. Diese Dienstleistung im Internet wird rege genützt.

Näheres → S. 24

«Schengen/Dublin» und der Datenschutzbeauftragte

Die Umsetzung dieser Abkommen wird grosse Auswirkungen auf Organisation, Befugnisse und Ressourcen der Datenschutzstelle haben.

Näheres → S. 4

Datensicherheit ist entscheidend!

Der Datenschutzbeauftragte hat bei verschiedenen Projekten wichtigen Input bezüglich der Datensicherheit geben: so etwa im Zusammenhang mit der Software zur Verwaltung der SchülerInnen- und bei elektronischen Telefonbeantworter, aber auch bei verschiedenen rechtlichen Vorhaben.

Näheres → S. 6

Nur noch eine einzige Datenschutzstelle für die ganze Zentralschweiz?

Ein diesbezüglicher Anstoss kam von der «Zentralschweizer Regierungskonferenz/ZRK».

Näheres → S. 5

Internet-Angebot und elektronischer Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der DSB informiert in seinem elektronischen Newsletter über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit in Kurzform kostenlos per E-Mail. Damit entfällt für Sie zeitaufwendiges Absuchen der DSB-Website auf Neuigkeiten. Auf der Website sind die grundlegenden Informationen zu finden. Die Nutzung unserer Internet-Angebote hat auch in diesem Jahr zugenommen.

Näheres → S. 18

Internationale Konferenzen

Der DSB nahm an zwei wichtigen internationalen Veranstaltungen teil. In diesem Abschnitt erfahren Sie, was in Sachen Datenschutz weltweit aktuell ist.

[Hinweis: An den internationalen Konferenzen nimmt der DSB jeweils in seiner Freizeit teil und kommt für Tagungsgebühren, Kosten und Spesen vollumfänglich selber auf.]

Näheres → S. 26

Die sieben Pendenzen aus dem Jahre 2005: Wie ging die Geschichte aus?

Nicht alle Geschäfte können jeweils im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Hier erfahren Sie, ob die sieben Geschäfte, die im letzten Tätigkeitsbericht noch pendent waren, unterdessen erledigt sind.

Näheres → S. 4

I. Grundlegende Themen und Projekte

1. Zu den Pendenzen aus dem Jahre 2005: Wie ging die Geschichte aus?

Nicht alle Pendenzen können im Berichtsjahr abschliessend erledigt werden. Im letztjährigen Tätigkeitsbericht haben wir Ihnen deshalb bei verschiedenen Themen versprochen, Sie über den Abschluss oder die weitere Entwicklung zu informieren. Bei einem Teil dieser Geschäfte war der DSB in die Pflicht genommen, bei einem Teil andere Verwaltungsstellen. Zum Stand der Dinge:

- **Wie ging es mit der Änderung des Datenschutzgesetzes bezüglich der Sammelauskünfte weiter?**⁵

Die Gesetzesänderung ist in Kraft getreten. Näheres dazu finden Sie auf S. 20.

- **Hat der Regierungsrat nun die Datensicherheitsverordnung verabschiedet?**⁶

Diese Verordnung ist anfangs 2007 in Kraft getreten. Informationen dazu finden Sie auf S. 22.

- **Hat der Regierungsrat unterdessen die Online-Verordnung verabschiedet?**⁷

Nein – Informationen dazu finden Sie auf S. 23.

- **Wie weit ist das neue Polizeigesetz?**⁸

Der Kantonsrat hat die Vorlage verabschiedet. Informationen dazu finden Sie auf S. 21.

- **Werden Handänderungen noch veröffentlicht?**⁹

Nein – siehe dazu S. 21.

- **Datenschutz und «Schengen»**¹⁰

Die Hinweise zum aktuellen Stand finden Sie auf dieser Seite in der rechten Spalte.

- **Hat der DSB nun sämtliche Zuger Datensammlungen im Register erfasst?**¹¹

Noch nicht ganz. Mehr dazu auf S. 24.

2. «Schengen/Dublin»

Ausgangslage

Bei diesen Abkommen geht es im Wesentlichen um den Datenaustausch zwischen der Schweiz und den «Schengen»-Staaten im Bereich Polizei und Justiz. Damit ist ein direkter und zentraler Zusammenhang zum Thema Datenschutz gegeben. Wir haben im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich darüber berichtet.¹² Auf den Punkt gebracht: Das Zuger Datenschutzgesetz erfüllt die Schengen-Vorgaben unbestrittenermassen nicht. Insbesondere muss die *Unabhängigkeit* der Datenschutzstelle verstärkt werden, die Datenschutzstelle muss *verbindliche Anordnungen verfügen* können und zudem muss sie über die *erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen* verfügen.

Das Zuger Datenschutzgesetz muss deshalb entsprechend angepasst werden.

Exkurs:

Die Vorgaben des «Zusatzprotokolls»

National- und Ständerat haben am 24. März 2006 die Revision des Eidg. Datenschutzgesetzes und gleichzeitig den Beitritt der Schweiz zum sogenannten Zusatzprotokoll¹³ verabschiedet. Dieses Abkommen des Europarats hat auch Auswirkungen auf den Datenschutz in den Kantonen. Bezüglich der Datenschutzstelle erfüllt das Zuger Datenschutzgesetz die vorgegebenen Anforderungen des Zusatzprotokolls nicht. Stichwort: ungenügende Unabhängigkeit der Datenschutzstelle von der Verwaltung. Es ist geplant, anlässlich der Anpassungen an das Schengen-Recht gleichzeitig auch diejenigen an das Zusatzprotokoll vorzunehmen. Auf das Zusatzprotokoll wird deshalb hier nicht weiter eingegangen.

Stand der Dinge

Alle Kantone müssen ihr Datenschutzrecht an Schengen anpassen. Damit nicht jeder Kanton das Rad neu erfinden muss, hat die «Konferenz der Kantonsregierungen/KdK» einen externen Experten beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine «Schengen»-konforme Datenschutzaufsicht zu organisieren ist. Dieser Bericht wurde im März abgeliefert und anschliessend von der KdK mit der Empfehlung zur Umsetzung an die Kantone abgegeben.¹⁴

5 DSB TB 2005 S. 21.

6 DSB TB 2005 S. 7.

7 DSB TB 2005 S. 7.

8 DSB TB 2005 S. 21.

9 DSB TB 2005 S. 22.

10 DSB TB 2005 S. 4/5.

11 DSB TB 2005 S. 23.

12 DSB TB 2005 S. 4/5.

13 Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum «Übereinkommen STE 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung». Botschaft in BBl 2003 2101; Referendumsvorlage des entsprechenden Bundesbeschlusses in BBl 2006 3649.

14 «Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz [Wegleitung, Checkliste, Erläuterungen]», Dr. Beat Rudin, Basel/15. März 2006.

Der Bericht steht Ihnen im Archiv des Newsletters des DSB zur Verfügung.¹⁵

Nun ist es Sache jedes einzelnen Kantons, seine Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Die Schweiz kann übrigens bei «Schengen» erst mitmachen, wenn die «Schengen»-Konformität von Bund und Kantonen durch die EU vor Ort überprüft worden ist. Man darf davon ausgehen, dass der Bund ein nicht geringes Interesse hat, dass die Kantone hier die erforderlichen Gesetzesanpassungen innerhalb nützlicher Frist vornehmen.

Wie geht es weiter?

Die Aufgabe ist klar: Das Zuger Datenschutzgesetz muss «Schengen»-konform werden. Alle Kantone müssen rechtzeitig ans Ziel kommen, haben aber hinsichtlich Routenwahl und Marschtempo einen gewissen Spielraum. Der DSB hat deshalb zu Handen des Regierungsrates ein Aussprachepapier verfasst, das dieser im Oktober beraten hat. Damit sind – neben dem grundlegenden Bericht der KdK – nun erste Nägel eingeschlagen.

Auf Wunsch des Regierungsrates hat sich der DSB bereit erklärt, Bericht und Antrag zu dieser DSG-Revision im ersten Quartal 2007 zu verfassen. Dieses Vorgehen verlangt, dass der DSB die Vorlage im Regierungsrat dann auch selber vertreten kann.

DSB Zug als Vertreter der kantonalen Datenschutzstellen

Das Schengen-Vertragswerk ist ein «work in progress»: laufend werden seitens der EU Änderungen beschlossen. Nur schon seit der Unterzeichnung der Schweiz im Oktober 2004 sind 24 Änderungen vorgenommen worden. All dies muss zwingend von der Schweiz – je nach dem durch den Bund, aber auch durch die Kantone – übernommen und umgesetzt werden. Keine leichte Aufgabe, wie ein von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren/KKJPD im Herbst durchgeführter Testlauf gezeigt hat.¹⁶ Für die Kantone ist es kaum zu schaffen, einen Änderungsvorschlag aus Brüssel innerhalb von längstens dreissig Tagen auf seine Bedeutung hin zu analysieren, auf Rechtskonformität mit dem gesamten kantonalen Recht zu überprüfen und schliesslich eine regierungsrätliche Stellung-

nahme abzugeben. Fällt all dies auch noch in die Herbstferien, dann ist der Zug in Brüssel längst abgefahren. Dass hier die föderalen Strukturen an Grenzen stossen, ist offensichtlich.

Um diese Weiterentwicklungen im Bund und in den Kantonen zu begleiten und umzusetzen, wurde in der Schweiz eine ganze Reihe von Gremien/Arbeitsgruppen geschaffen [«Interkantonale Begleitorganisation Schengen/Dublin (BOSD)»]. Sie setzen sich, je nach Fachgebiet, aus Vertretern des Bundes, kantonaler Regierungen und auch aus kantonalen Fachspezialisten zusammen. René Huber wurde 2005 von der KdK als Vertreter der kantonalen DSB in die Arbeitsgruppe «Datenschutz» gewählt.

Unter dem Vorsitz von Regierungsrätin Pegoraro/BL fanden dieses Jahr zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe statt. Dabei wurden die aktuellen Weiterentwicklungen aus kantonaler Sicht beurteilt.

3. Eine einzige Datenschutzstelle für die ganze Zentralschweiz?

Ausgangspunkt

Auf Antrag des Ausschusses der «Zentralschweizer Regierungskonferenz/ZRK» kam in diesem Jahr von der ZRK der Anstoss, den Datenschutz der sechs Kantone zu zentralisieren: Übertragung aller Aufgaben an eine einzige Stelle, Aufhebung der Datenschutzstellen in den übrigen fünf Kantonen.¹⁷ Die betroffenen Kantone hatten sich bis Ende November zu diesem Vorhaben zu äussern.

Stellungnahme des DSB

In seiner Stellungnahme zu Handen des Regierungsrates kam der DSB zum Schluss, dass ein solches Projekt für die Zuger Bevölkerung eigentlich *nur nachteilig* sei. Nicht auch zuletzt *finanziell*. Einerseits müsste der Kanton Zug, der über einen grundsätzlich funktionierenden Datenschutz verfügt, den Nachholbedarf all jener Kantone mitfinanzieren, die bis anhin ihre Hausaufgaben kaum, teilweise auch schlicht gar nicht gemacht haben.¹⁸ Andererseits würde durch die Zentralisierung im Vergleich zur jetzigen Situation aus den verschiedensten Gründen *Mehraufwand* entstehen. Es wäre zudem falsch, die Vorteile der jetzigen dezentralen Struktur –

15 Meldung vom 15. März 2006.

16 Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Schengen-Rechts bezüglich des «Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union» [sogenannte «Schwedische Initiative»].

17 Zusammenarbeitsprojekt «Schaffung einer gemeinsamen unabhängigen Datenschutzstelle». Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage der ZRK zu finden: «www.zrk.ch».

18 Insbesondere etwa auch bezüglich des Registers der Datensammlungen.

kurze Wege, kompetentere und effizientere Beratung dank besseren Kenntnissen der Rechtsgrundlagen und der Bedürfnisse der Betroffenen – für eine teurere und weniger effiziente Zentralisierung aufzugeben. Die Stellungnahme des DSB endete wie folgt: «Die aktuelle Struktur ist daher für Bevölkerung und Verwaltung des Kantons Zug insgesamt *einfacher, effektiver, effizienter und kostengünstiger*. Der Anstoss des ZRK-Ausschusses sieht auf den ersten Blick interessant und prüfenswert aus, bei näherer Betrachtung ist er aber aus den vorstehenden Gründen aus Sicht des Kantons Zug zurzeit *ohne jegliche Vorteile* und deshalb *abzulehnen*.»

Entscheid des Regierungsrates

Der Zuger Regierungsrat war jedoch der Auffassung, dass dieser Anstoss aus grundsätzlichen Überlegungen vorerst einmal näher zu prüfen sei. Hingegen hat die Luzerner Regierung entschieden, bei diesem Vorhaben *nicht* mitzumachen.

Die nächsten Schritte

Die ZRK hat einen sehr ehrgeizigen Fahrplan vorgelegt: Bereits auf den 1. Januar 2008 soll die rechtliche Regelung¹⁹ zur Zusammenarbeit in Kraft treten. Ob die Reise überhaupt in diese Richtung gehen wird, gegebenenfalls in welchem Tempo, wird sich voraussichtlich im Herbst 2007 zeigen. Wir informieren Sie über die aktuellsten Entwicklungen umgehend im Newsletter und an dieser Stelle im nächsten Tätigkeitsbericht.

4. Datensicherheit in der kantonalen Informatik

Datensicherheit ist wichtig!

Das Kerngeschäft der Verwaltung ist die Bearbeitung von Daten der Zuger Bevölkerung. Darunter befinden sich sehr viele sehr sensible Daten. Man denke etwa an die Daten bei Polizei und Justiz, Gesundheits- und Sozialbehörden – und nicht zuletzt auch bei der Steuerverwaltung. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist die Verwaltung verpflichtet, bezüglich Datensicherheit ihre *besondere Verantwortung* wahrzunehmen.²⁰ Dabei ist mindestens der aktuelle Stand der Technik einzuhalten. Nur so können die zu-

nehmenden Gefahren,²¹ denen IT-Strukturen und Datenbearbeitungen ausgesetzt sind, gebannt werden. Weil die Datensicherheit die *Grundlage jeglichen* Datenschutzes ist, ist der Datenschutzbeauftragte hier denn auch von Gesetzes wegen in die Pflicht genommen.²²

Datensicherheit und «LehrerOffice»

Die Direktion für Bildung und Kultur/DBK wollte allen Lehrpersonen gemeindlicher Schulen eine Software zum Ausdrucken eines einheitlichen Schulzeugnisses zur Verfügung stellen. Kurz bevor die Ampel des Projekts auf grün geschaltet werden sollte, wurde es dem DSB vorgeführt.

Die Software kann aber noch sehr viel mehr, als nur Prüfungsnoten zu speichern und am Semesterende das Zeugnis auszudrucken. Sie ermöglicht vielmehr, *sämtliche Daten* der SchülerInnen elektronisch zu verwalten [Personalien, Noten, Besprechungsnotizen, Informationen über Verhalten, Entwicklungen und Umfeld etc.].

Aufgrund einer ersten Analyse machte der DSB auf Folgendes aufmerksam:

- Das Programm kommt *dezentral* zum Einsatz. Jede Lehrperson installiert die Software somit in ihrem eigenen Bereich: Sei dies auf dem Rechner in der Schule, auf dem eigenen PC zu Hause oder auch auf dem eigenen Laptop. Da hier sehr viele Daten, zum Teil auch höchst sensible, gesammelt und verwaltet werden, müssen diese Daten *zwingend* vor Zugriffen Unberechtigter geschützt werden. Dieser Schutz ist zudem erforderlich, weil Daten auch ausgetauscht oder per E-Mail verschickt werden können, etwa zwischen einer Fachlehrperson und der Klassenlehrperson. Der erforderliche Schutz der Daten kann mit einem *Passwort* erreicht werden. Dieser Passwortschutz muss so programmiert werden, dass er nicht umgangen werden kann. Zudem muss die Qualität des Passwortes bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.
- Das Programm ermöglichte auch das Sammeln solcher Schülerdaten, die gemäss Zuger Schulrecht gar nicht erhoben werden dürfen, so etwa Heimatort, Beruf des Vaters, Beruf der Mutter, Arzt und Zahnarzt. In intensiver und sehr konstruktiver Zusammenarbeit zwischen der DBK, dem Software-Entwickler und dem DSB konnten innert

19 Geplant ist der Abschluss eines Verwaltungsvertrags.

20 § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz: «Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.»

21 Die vom Bund eingesetzte «Melde- und Analysestelle Informationssicherheit/MELANI» hat in ihrem dritten Halbjahresbericht im Dezember 2006 erneut eine starke Zunahme der Gefahren im Bereich IT-Sicherheit festgestellt: Die Schweiz gerate vermehrt ins Visier international operierender Cyberkrimineller, Wirtschaftsspionage mit IT-Mitteln gegen Schweizer Unternehmen nehme zu und Angreifer benutzen vermehrt Sicherheitslücken in Applikationen wie etwa in Textverarbeitungsprogrammen oder in Antiviren-Software.

22 § 19 Abs. 1 Bst. a Datenschutzgesetz.

kurzer Zeit gute Lösungen gefunden werden: die Lehrperson muss die Datensammlung nun zwingend mit einem sicheren Passwort schützen, die unzulässigen Datenfelder wurden aus dem Programm entfernt und die Anwendenden erhielten ein Merkblatt mit den wichtigsten datenschutzrechtlichen Hinweisen.²³

Dies war nur möglich, weil für sämtliche Beteiligte seitens der DBK und auch für den Software-Hersteller stets klar war, dass sie den Lehrpersonen nur ein Instrument zur Verfügung stellen wollten, das die Anforderungen von Datenschutz und Datensicherheit erfüllt. Ausblick: Aus Gründen der Datensicherheit hätte es der DSB grundsätzlich bevorzugt, wenn diese Software *zentral* durch die kantonale Informatik betrieben worden wäre. Dadurch hätten der Zugriff auf die Daten, die Datenweitergabe, die Löschung, die Sperrung, die Sicherung [«Backup»] und die Archivierung einheitlich geregelt werden können. Aus Zeitgründen war es der Projektleitung aber nicht mehr möglich, eine derart grundsätzliche Änderung näher zu prüfen. Bei der zukünftigen Weiterentwicklung von «LehrerOffice» soll dieser Vorschlag des DSB von der DBK jedoch in Betracht gezogen werden.

Sicherheit beim elektronischen Telefonbeantworter

Sehr viele Mitarbeitende der Zuger Verwaltung verfügen über einen *elektronischen* Anrufbeantworter. Wird dieser durch den Mitarbeiter aktiviert, werden Informationen über Anrufe und hinterlassene Meldungen in seiner Abwesenheit elektronisch aufgezeichnet. Dieses elektronische Anrufbeantworter-System mit Namen «Voice-Mail» ist «web-basiert», somit für den Mitarbeitenden via *Internet* zugänglich. Dies ermöglicht es den Mitarbeitenden insbesondere, die auf ihrer Telefonnummer hinterlassenen Meldungen ortsunabhängig via *Internet* abzuhören bzw. sich die Liste der Anruf-Nummern anzeigen zu lassen. Zudem können sie via *Internet* auch ihren Anrufbeantworter konfigurieren und in Betrieb setzen sowie den Ansagetext ändern oder löschen [etc.].

Dieses Anrufbeantworter-System muss so konzipiert sein, dass keinesfalls Unberechtigte Zugang erhalten können. Andernfalls könnten

Externe unter anderem die Liste der Anrufenden einsehen, den Ansagetext ändern oder auch eingegangene Meldungen abhören, ändern oder löschen. Insbesondere etwa in den Bereichen Polizei, Justiz, Rettungswesen oder Steuerverwaltung könnten die Folgen solcher Missbräuche *gravierend* sein.

Erst kurz bevor dieses System aktiviert werden sollte, wurde der DSB durch die Projektleitung um eine datenschutzrechtliche Beurteilung gebeten.

Da für die Überprüfung eines solchen IT-Projekts technische Spezialkenntnisse erforderlich sind, beauftragte der DSB einen externen Sicherheitsexperten. Es zeigte sich in der Folge, dass verschiedene Sicherheitslücken zu schliessen waren. Alle beteiligten Stellen haben die Empfehlungen sehr interessiert und kooperativ umgesetzt. Gewisse Sicherheitsmängel betrafen nicht bloss die Konfiguration der eingesetzten Software, sondern die Software selber. Solche Sicherheitsmängel konnten erst durch ein Software-Update behoben werden.

Verschlüsselung von Dokumenten – technische Sicherheitsüberprüfung

Die kantonale Verwaltung darf Dokumente, die Personendaten oder vertrauliche Sachdaten enthalten, per E-Mail via *Internet* nur verschlüsselt übertragen.²⁴ Eine unkomplizierte und effiziente Möglichkeit ist, ein Office-Dokument, ein PDF oder einen ZIP-Ordner mit einem *Passwort* zu belegen. Weil diese Dokumente dadurch verschlüsselt sind, dürfen sie als Anhänge per E-Mail verschickt werden. Ob diese Verschlüsselungsart aber auch wirklich sicher ist, liess der DSB bei einer externen Sicherheitsfirma überprüfen. Es hat sich dabei gezeigt: Werden bestimmte Massnahmen getroffen,²⁵ so kann diese Versandart für die Zuger Verwaltung als genügend sicher eingestuft werden. Wie genau vorzugehen ist, haben wir in der «Schulinfo Zug» erläutert.²⁶ Diese Hinweise sind übrigens auch auf der DSB-Website zugänglich.²⁷

Einbezug des DSB bei Informatikprojekten

Die Informatikverordnung/ITV regelt Planung, Beschaffung, Betrieb und Kontrolle der Informatik in der kantonalen Verwaltung.²⁸ Da sie die Grundlage der Datenverarbeitung in der Zuger

23 Der DSB hat zudem in «Schulinfo Zug» 2006–07 Nr. 2 S. 35 Hinweise zu «LehrerOffice» veröffentlicht.

24 § 3 der Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [E-Mail und Abruf von Webseiten]; BGS 154.28.

25 Insbesondere: sicheres Passwort, Wahl des Verschlüsselungstyps [«strong»], Schlüssellänge (min. 128 Bit).

26 «Schulinfo Zug» 2004–05 Nr. 3 S. 36/37.

27 In der Rubrik «Kanton Zug/ Aktuelles».

28 Informatikverordnung vom 29. Juni 2004 [ITV, BGS 153.53].

Verwaltung bildet, hat sie einen sehr engen Bezug zu Datenschutz und Datensicherheit. Die ITV sieht deshalb vor, dass der DSB *frühzeitig* über sämtliche IT-Vorhaben, die einen direkten Bezug zu Datenschutz/Datensicherheit haben, zu informieren ist.²⁹ Nur dadurch ist gewährleistet, dass der DSB rechtzeitig auf Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit von IT-Projekten hinweisen kann. Die Informationspflicht liegt in erster Linie *bei den Direktionen oder Ämtern*, die entsprechende IT-Projekte planen.

Mit dem kantonalen IT-Dienstleister/AIO wurde bereits Ende 2004 vereinbart, dass jeweils die verantwortlichen IT-Projektleiter des AIO – sicherheitshalber – überprüfen, ob die Direktion ihrer Informationspflicht gegenüber dem DSB nachgekommen ist.

Von verschiedenen Direktionen wurde der DSB im Berichtsjahr *frühzeitig* über entsprechende IT-Projekte informiert. So sieht es die ITV vor – und so ist auch gewährleistet, dass sich keine Projektverzögerungen ergeben, wenn Hinweise des DSB umzusetzen sind. In anderen Fällen erfolgten die Informationen durch die Projektleitenden etwas spät.

Teilweise erfolgte der Einbezug des DSB durch das AIO. Die gute Zusammenarbeit mit dem AIO hat sich somit sehr bewährt.

Anfangs Jahr hat der DSB nochmals alle Direktionssekretariate auf die diesbezüglich Rechtsslage aufmerksam gemacht. Damit sollte nun sichergestellt sein, dass der DSB, wie von der ITV vorgesehen, *frühzeitig* über die geplanten IT-Projekte der Verwaltung informiert wird.

Datensicherheitsverordnung

Hinweise dazu finden Sie hinten S. 22 im Abschnitt «Gesetzgebung».

Online-Verordnung

Hinweise dazu finden Sie hinten S. 23 im Abschnitt «Gesetzgebung».

1. Fälle aus der Beratungspraxis

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie bitte die früheren Tätigkeitsberichte – Sie finden dort über 270 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999–2005 können Sie beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch layoutgetreu im Internet unter: «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten».

1.1 Übersicht: Die Fälle auf einen Blick

| Stichwort | Fragestellung | Fall Nr. | Seite |
|--|--|----------|-------|
| Akteneinsicht | Siehe Einsicht | | |
| Anzeigepflicht des DSB? | Bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht – muss der DSB eine Strafanzeige machen? | 1 | 10 |
| Arbeitsrecht | Zur Vertraulichkeit bei Stellenbewerbungen | 14 | 15 |
| Auslagerung und Einsichtsrechte | Wie steht es bei ausgelagerter Datenbearbeitung um das Einsichtsrecht? | 9 | 13 |
| Briefpost | Zur korrekten Adressierung von Briefpost | 5 | 11 |
| «Disclaimer» | Welche rechtliche Bedeutung hat ein «Disclaimer» in einem E-Mail? | 4 | 11 |
| Einsicht in eigene Daten | Was sind «eigene» Daten? | 6 | 12 |
| Einsicht in Polizeidaten | Besteht ein Anspruch auf Einsicht in Polizeidaten? | 7 | 12 |
| Einsichtsrecht | Zuerst Einsicht vor Ort? | 8 | 13 |
| Einsichtsrecht | Innerhalb von welchen Fristen muss die Verwaltung Einsicht gewähren? | 10 | 13 |
| Einwohnergemeinde | Was ist bezüglich der Sammelauskunft neu? | 21 | 17 |
| E-Mail | Welche rechtliche Bedeutung hat ein «Disclaimer» in einem E-Mail? | 4 | 11 |
| Fahrzeughalterdaten | Zur Sperrung von Fahrzeughalterdaten beim Strassenverkehrsamt | 18 | 16 |
| Fax | Zur Nutzung des Faxes | 3 | 11 |
| Forschung | Datenerhebung in Schulen für ein Forschungsprojekt | 20 | 16 |
| Forschung Privater | Erhält ein privates Forschungsprojekt Patientendaten? | 19 | 16 |
| Hotelmeldeschein | Hotelmeldeschein dient ausschliesslich polizeilichen Zwecken | 17 | 16 |
| Kommission | Siehe Rechnungsprüfungskommission | | |
| Outsourcing | Siehe Auslagerung | | |
| Polizei | Hotelmeldeschein dient ausschliesslich polizeilichen Zwecken | 17 | 16 |
| Polizeidaten | Besteht ein Anspruch auf Einsicht in Polizeidaten? | 7 | 12 |
| Rechnungsprüfungskommission | Welche Daten darf die Rechnungsprüfungskommission einsehen? | 23 | 18 |
| Sammelauskunft | Was ist bezüglich der Sammelauskunft neu? | 21 | 17 |
| Schule | Datenerhebung in Schulen für ein Forschungsprojekt | 20 | 16 |
| Sperre von Daten | Keine Bekanntgabe gesperrter Daten an Private | 21 | 17 |
| Sperre von Daten | Wie kann ich meine Daten sperren? Hinweise zum Verfahren | 22 | 17 |
| Stellenbewerbung | Siehe Arbeitsrecht | | |
| Tätigkeitsbericht des DSB | Die Publikation im DSB-Tätigkeitsbericht soll niemanden an den Pranger stellen | 2 | 10 |
| Telefonranddaten | Unter welchen Umständen können Telefonranddaten bekanntgegeben werden? | 15 | 15 |
| Videoüberwachung | Videoüberwachung im ZVB-Bus | 12 | 14 |
| Videoüberwachung | Videoüberwachung durch Webcam im Schulzimmer? | 13 | 14 |
| Videoüberwachung | Ein paar grundlegende Hinweise | 11 | 14 |
| Webcam | Siehe Videoüberwachung | | |

1.2 Bei Datenschutzverstössen – was unternimmt der DSB?

Fall 1 Macht der DSB eine Strafanzeige? Anzeigepflicht?

Wenden sich Privatpersonen an den Datenschutzbeauftragten, damit er für sie Abklärungen bezüglich vermuteter Verstösse gegen das Datenschutzrecht vornimmt, so stellt sich die wichtige Frage, was der DSB zu unternehmen hat, wenn er zum Schluss kommt, die Verwaltung habe unrechtmässig gehandelt.

Zu beachten ist, dass sich bei unzulässigen Datenweitergaben grundsätzlich immer die Frage stellt, ob dadurch das *Amtsgeheimnis* verletzt sei. Wichtig dabei: Verletzungen des Amtsgeheimnisses können *strafrechtliche Sanktionen* nach sich ziehen.³⁰

Stellt der DSB eine Verletzung von Vorschriften fest, so sieht das *Datenschutzgesetz* ausdrücklich vor, dass er das entsprechende Organ auffordert, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, und er gleichzeitig dessen vorgesetzte Behörde orientiert.³¹

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, unterbreitet der DSB die Angelegenheit dem zuständigen Gemeinderat [in gemeindlichen Angelegenheiten] oder dem Regierungsrat [in kantonalen Angelegenheiten] zum Entscheid. Der Entscheid dieser Stellen wird der betroffenen Person und dem DSB mitgeteilt.³² Die *Strafprozessordnung* sieht vor, dass Mitglieder von Behörden Straftaten, von denen sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, grundsätzlich *anzuzeigen* haben.³³ Aufgrund der besonderen Regelung im Datenschutzgesetz ist aber davon auszugehen, dass der DSB bezüglich strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz³⁴ der strafprozessualen Anzeigepflicht grundsätzlich *nicht* unterliegt.³⁵ Denn müsste er *jeden* möglichen Verstoss *zwingend* polizeilich anzeigen, so könnte der DSB gegenüber der Verwaltung seine gesetzlich vorgeschriebene Beratungstätigkeit gar nicht mehr wahrnehmen. Die Verwaltungsmitarbeitenden würden sich hüten, sich an den DSB zu wenden – sie müssten ja stets damit rechnen, durch den DSB bei der Polizei angezeigt zu werden.

Anzeigerecht?

Von der Pflicht auf Anzeige ist das *Recht* auf Anzeige zu unterscheiden: Stellt der Datenschutzbeauftragte eine strafbare Handlung fest – zu denken ist insbesondere an Amtsgeheimnisverletzungen³⁶ – und leitet weder die betroffene Verwaltungsstelle selber noch ihre vorgesetzte Stelle die erforderlichen Schritte ein, so steht es dem DSB ohne Weiteres zu, eine festgestellte Amtsgeheimnisverletzung anzuzeigen.

Fall 2 Publikation im DSB-Tätigkeitsbericht?

Gelegentlich bitten Verwaltungsstellen den Datenschutzbeauftragten, seine Abklärungen und Erkenntnisse nicht im Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Darauf kann der DSB im Rahmen der folgenden Überlegungen nicht eingehen.

Der DSB ist von Gesetzes wegen *verpflichtet*, einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, der *veröffentlicht werden muss*.³⁷ Dieser Tätigkeitsbericht wird durch den DSB in fachlicher Hinsicht in *vollständiger Unabhängigkeit* verfasst.³⁸

Wie den bisher erschienenen Berichten entnommen werden kann, werden die involvierten öffentlichen Organe von Kanton oder Gemeinden – soweit für das Leseverständnis erforderlich – explizit erwähnt. Sofern es im Kanton Zug nur eine einzige Stelle gibt, die sich mit der konkreten Fragestellung befasst, ist die Erwähnung der Amtsbezeichnung in den entsprechenden Fällen gegeben: so etwa beim Kantonsspital, bei der Zuger Polizei oder beim Schulpsychologischen Dienst des Kantons. Ergibt sich die Bezeichnung der betroffenen Amtsstelle nicht aus dem Kontext und spielt diese Bezeichnung für das Leseverständnis auch keinerlei Rolle, so werden die Akteure grundsätzlich nicht erwähnt.³⁹

Zu beachten ist, dass die Berichterstattung des DSB stets absolut sachlich und konstruktiv erfolgt. Es soll und darf somit nie darum gehen, eine namentlich erwähnte Stelle in der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Vielmehr ist das Ziel, aufzuzeigen, was in einem konkreten Fall erreicht werden konnte und wie andere Verwaltungsstellen anhand der beschriebenen Vorfälle gegebenenfalls ihre Datenschutzkonformität verbessern können.

30 Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.01).

31 § 20 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

32 § 20 Abs. 3 Datenschutzgesetz.

33 § 6 Abs. 1 Strafprozessordnung (BGS 321.11).

34 Im Zentrum stehen hier Amtsgeheimnisverletzungen.

35 Der DSB unterliegt hingegen (wohl) der Anzeigepflicht, wenn es sich nicht um datenschutzrechtliche Verstösse handelt. So etwa, wenn er – in anderem Zusammenhang – von einer Urkundenfälschung erfährt.

36 Oder: missbräuchliche Verwendung von Daten bei ausgelagerter Datenbearbeitung gemäss § 24 Datenschutzgesetz.

37 § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutzgesetz.

38 § 18 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

39 So etwa bezüglich Gemeinden, Schulen oder bei Sachverhalten, die sich in der beschriebenen Weise bei jeder Verwaltungsstelle ergeben können.

1.3 Fax, Briefpost und E-Mail

Fall 3 Wichtiger Hinweis zur Nutzung des Faxes

Auch wenn die Nutzung des Faxes im heutigen Büroalltag weitgehend durch das E-Mail verdrängt wurde, ist erneut darauf hinzuweisen, dass der sorgfältige und korrekte Umgang mit dem Fax wichtig ist, um schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen zu verhindern. Was im Grundsätzlichen vorzukehren ist, wurde bereits früher erläutert.⁴⁰

Aufgrund eines Vorfalls im Berichtsjahr ist hier zudem darauf hinzuweisen, dass eine Verwaltungsstelle, die einen Fax von extern erhält, ihre Antwort darauf *nur* dann an die ausgedruckte Faxnummer des Absenders faxen darf, wenn der Absender dies *ausdrücklich* wünscht. Hat der Absender jedoch auf seinem Fax seine *Postadresse* als Absender angegeben, so ist die Antwort *keinesfalls zu faxen*, sondern auf dem *Korrespondenzweg* zu verschicken. Bestehen Zweifel, wie vorzugehen ist, so ist beim Absender nachzufragen, ob eine Faxzustellung gewünscht wird.

Zu bedenken ist nämlich, dass der Fax gegebenenfalls von einem Faxgerät abgeschickt wurde, das gar nicht dem Absender gehört, er daher an der ausgedruckten Faxnummer *gar nicht erreichbar* ist, beliebige Dritte hingegen von vertraulichem Inhalt Kenntnis erhalten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Fax von einem Gerät einer Poststelle, eines Hotels, des Arbeitgebers oder eines Bekannten versandt wurde.

Fazit: Der Erhalt eines Faxes eines Privaten erlaubt der Verwaltung nicht, ihren Bescheid ungefragt an die automatisch mitgelieferte Faxnummer des Absenders zu faxen.

Fall 4 Was nützt der «Disclaimer» beim E-Mail?

Wer erhält sie nicht, die E-Mails, in denen am Textende – in einem sogenannten «Disclaimer»⁴¹ – steht, dass die Mitteilung zu löschen sei, wenn man irrtümlicherweise nicht der richtige Adressat des erhaltenen E-Mails sei.⁴²

Verschiedene Stellen aus Kanton und Gemeinden haben sich nach der rechtlichen Bedeutung des Disclaimers erkundigt.

Vorweg: Da die Übertragung von E-Mail via Internet, somit ausserhalb des verwaltungs-

eigenen Netzes, *unsicher* ist, dürfen *kantonale* Verwaltungsstellen Personendaten und vertrauliche Sachdaten auf diesem Kommunikationsweg *nur verschlüsselt* versenden.⁴³ Verschlüsselte Nachrichten können nur durch den berechtigten Adressaten gelesen werden, die Thematik des Disclaimers entfällt daher aufgrund dieser technischen Massnahme.

Im Übrigen: Es liegt in der alleinigen Verantwortung des *Versenders*, dass er das E-Mail an den richtigen Adressaten verschickt. Er hat zudem auch zu bedenken, dass E-Mails durch den Adressaten an Dritte weitergeleitet werden, etwa an ein Sekretariat, an eine Stellvertretung oder auch an eine private E-Mail-Adresse.

Ein Disclaimer vermag dem unrichtigen Adressaten grundsätzlich *keinerlei rechtswirksame Verantwortung* zuzuweisen. Bei einem Disclaimer handelt es sich somit ausschliesslich um eine rechtlich unverbindliche *Bitte*, einen *Wunsch* an den Adressaten. Ist der irrtümlich angeschriebene Adressat ein kooperativer Zeitgenosse, so kann man mit einem entsprechend freundlich abgefassten Disclaimer gegebenenfalls den gewünschten Erfolg erreichen.

Fazit: E-Mails, von deren Inhalt Dritte keine Kenntnis erhalten dürfen, sind zu verschlüsseln. Es sei hier zudem daran erinnert, dass generell auch beim Versand von E-Mails die notwendige Sorgfalt zu beachten ist.

Ein Disclaimer ist rechtlich absolut unverbindlich. Als freundlich formulierte Bitte kann er im besten Fall vielleicht einen gewissen praktischen Nutzen haben.

Fall 5 Adressierung von Briefpost

Ein Lehrling bestand den schulischen Teil der Lehrabschlussprüfung nicht. Die Schule adressierte diesen Bescheid – inklusive Notenblatt – an die *allgemeine Briefadresse* des Ausbildungsbetriebes des Lehrlings. Da derart adressierte Korrespondenz in der Postzentrale des Betriebs geöffnet wird, erfuhren viele unberechtigte Personen detailliert vom Prüfungsmisserfolg des Lehrlings.

Damit nur die berechtigten Personen, somit der Lehrling selber, der Ausbildungsverantwortliche bzw. der direkte Vorgesetzte, von solchen Informationen Kenntnis erhalten, hat der Absender die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Ent-

40 DSB TB 2000 S. 14 Fall Nr. 1 und DSB TB 1999 S. 13 Fall Nr. 3.

41 Aus der englischen Rechtssprache: Freizeichnungs- oder Ausschlussklausel, Haftungsausschluss.

42 Da wird etwa Folgendes verlangt: «Diese Nachricht [wie auch allfällige Anhänge dazu] beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist ausschliesslich die genannte Person bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und die absendende Person umgehend zu benachrichtigen. Vielen Dank für Ihre Hilfe.»

43 § 3 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis (E-Mail und Abruf von Webseiten) vom 17. Dezember 2002.

sprechend ist denn solche Briefpost zumindest *persönlich* zu adressieren, gegebenenfalls mit dem zusätzlichen Vermerk «Vertraulich», «Persönlich» oder «c/o». ⁴⁴

1.4 Recht auf Einsicht in die eigenen Daten

Erneut haben die Anfragen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern rund um das Recht auf Einsicht in die eigenen Daten *zugenommen*. Nachdem in den früheren Tätigkeitsberichten bereits über viele diesbezügliche Aspekte informiert wurde, ⁴⁵ stellten sich im Berichtsjahr die folgenden Fragen.

Vorweg: Im Kanton Zug gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht!

Im Gegensatz zum Bund ⁴⁶ und zu anderen Kantonen ⁴⁷ kennt der Kanton Zug das Öffentlichkeitsprinzip nicht. Es gibt somit *keinen Anspruch* auf Einsicht in Unterlagen der Verwaltung und folglich schon gar nicht eine Einsicht in Daten privater Dritter.

Grundsätzlich steht die gesamte Datenbearbeitung der Zuger Verwaltung unter dem *Amtsgeheimnis*. ⁴⁸ Widerhandlungen sind im Rahmen von Art. 320 des Strafgesetzbuches gegebenenfalls *strafbar*. An Privatpersonen werden Auskünfte *über andere Private* – im Sinne von Ausnahmen zum Amtsgeheimnis – nur dann erteilt, wenn diesbezüglich eine *ausdrückliche gesetzliche Grundlage* dies so vorsieht. ⁴⁹

Verlangt ein Privater von der Polizei Informationen über einen Vertragspartner, möchte jemand eine Liste aller Feuerwehrpflichtigen in der Gemeinde, ein anderer die Adressliste aller Versicherten der Zuger Pensionskasse, verlangt die Presse nach einer Liste aller zugezogenen ausländischen Staatsangehörigen, und wünscht schliesslich ein Privater nähere Informationen zu einer bestimmten Jagdpacht – was gilt?

Fazit: Auskunft erhält man grundsätzlich nur über die *eigenen* Daten; Einsicht in Daten *Dritter* ausnahmsweise dann, wenn dies eine gesetzliche Vorschrift *ausdrücklich* vorsieht. Näheres dazu können Sie den folgenden Fällen entnehmen.

Fall 6 Was sind «eigene» Daten?

Eine Ehefrau verlangte bei einer kantonalen Schule eine Kopie der Bestätigung des Schul-

besuchs ihres Noch-Ehemanns für das Scheidungsverfahren. Über eine Vollmacht bzw. Zustimmung ihres Gatten verfügte die Anfragende nicht.

Rechtslage: Jedermann kann Einsicht in grundsätzlich alle *eigenen* Daten nehmen und davon kostenlose Kopien verlangen. ⁵⁰ Die Daten des Ehepartners sind jedoch *keine* eigenen Daten, sondern solche eines Dritten. Ohne besondere gesetzliche oder vertragliche Bevollmächtigung erhält die Ehefrau hier deshalb keine Einsicht in Daten ihres Ehegatten.

Sind die fraglichen Daten für das Scheidungsverfahren von Bedeutung, können sie übrigens durch das Gericht beim Ehemann verlangt werden.

Gleich verhielt es sich auch bezüglich des Gesuchs um Einsicht eines Geschädigten in die Akten des SVG-Massnahmeverfahrens des Unfallverursachers. Als Dritter ist ihm keine Einsicht zu gewähren. Insoweit solche Akten für einen Zivilprozess von Bedeutung sind, kann sie das Gericht gegebenenfalls einfordern. Anders ist hingegen die Rechtslage von Eltern, denen die gesetzliche Vertretung ihrer unmündigen Kinder zusteht oder die im Rahmen der weiteren Elternrechte ⁵¹ Einsicht in Daten ihrer Kinder verlangen: Ihnen steht das Einsichtsrecht grundsätzlich zu. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch das Alter des Kindes sowie seine Interessenlage. Handelt es sich um Daten, die mit der Ausübung von sogenannten höchstpersönlichen Rechten im Zusammenhang stehen, ist die Einsicht der Eltern in der Regel gegen den Willen bereits älterer Kinder hingegen ausgeschlossen.

Fall 7 Zur Einsicht in Polizeidaten

Es besteht auch bezüglich der Daten, die durch die Polizei bearbeitet werden, ein grundsätzlich *umfassendes* Recht auf Einsicht in die eigenen Daten und auf Erhalt kostenloser Kopien. ⁵² Diese Rechte kann jedermann gegenüber der Polizei *selber* geltend machen. Sie beziehen sich auch auf das sogenannte Polizei-Journal, in dem sämtliche polizeirelevanten Vorfälle und Feststellungen notiert werden. Der Regierungsrat hat nämlich zu Recht darauf verzichtet, für polizeiliche Datensammlungen die sogenannte *indirekte Auskunft* ⁵³ vorzusehen [bei dieser indirekten Auskunft hätte der *Datenschutzbeauftragte*

44 Siehe dazu den Bundesgerichtsentscheid BGE 114 IV 16.

45 Siehe die Übersicht in DSB TB 2005 S. 9 Fall Nr. 1.

46 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 154.31).

47 Kantone [u. a.]: BE, SO, ZH [voraussichtlich 2007] und AG [voraussichtlich 2007].

48 § 29 des Personalgesetzes (BGS 154.211) in Verbindung mit § 11 der Personal-Verordnung (BGS 154.211).

49 Z. B.: § 8 Abs. 3 DSG/Adressbekanntgabe durch die gemeindliche Einwohnerkontrolle; Art. 970 ZGB/Einsicht in Daten des Grundbuches; Art. 8a SchKG/Auskunft ins Betriebsregister; HRegVO/Einsicht ins Handelsregister [etc.].

50 Gestützt auf § 13, § 14 und § 17 Datenschutzgesetz.

51 Gestützt auf Art. 275a ZGB [sofern der persönliche Verkehr nicht eingeschränkt ist]; s. dazu alles Nähere in GVP 2005 S. 315.

52 Näheres in DSB TB 2004 S. 19/20 Fall Nr. 30.

53 Im Sinne von § 26 Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz. Bei Inkrafttreten des Polizeigesetzes [voraussichtlich gegen Mitte 2007] wird diese indirekte Auskunft übrigens ersatzlos gestrichen.

an Stelle der Betroffenen Einsicht nehmen müssen, um die Rechtmässigkeit der polizeilichen Datenbearbeitung zu überprüfen]. In der Praxis ist übrigens die Abgrenzung, was rechtlich noch als «eigene» Personendaten zu bezeichnen sind und was taktische, somit polizeibezogene Informationen sind, nicht ganz leicht. Handelt es sich um Angaben, die für ein mögliches Rechtsverfahren für den Betroffenen eine direkte Auswirkung haben, ist von Daten des Betroffenen auszugehen. Besteht hingegen keinerlei Zusammenhang mit der Person des Betroffenen bzw. deren Rechtsstellung, hat die Polizei in solche Daten keine Einsicht zu gewähren. Diese Abgrenzung ist im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Fall 8 Zuerst Einsicht vor Ort?

Es stellte sich die Frage, ob die Verwaltung vom Betroffenen verlangen kann, dass er zuerst Einsicht in seine Daten am Ort der Verwaltung nehmen muss und erst anschliessend Kopien verlangen kann.

Wenn der Betroffene zustimmt, kann die Einsicht in die eigenen Daten vor Ort bei der Verwaltungsstelle stattfinden. Verlangt der Betroffene jedoch von Anfang an ausdrücklich die Zusendung von *Kopien* seiner Daten auf dem Korrespondenzweg, so hat die Verwaltung dem nachzukommen. Denn das Gesetz sieht die Abgabe von Kopien als Regelfall an. Die Einsicht vor Ort hingegen ist die Ausnahme, kann doch der Betroffene seinerseits Einsicht vor Ort nur dann verlangen, «soweit Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen».⁵⁴

Fall 9 Einsicht bei ausgelagerter Datenbearbeitung

Lagert die Verwaltung eine Aufgabe an eine externe Stelle aus, so unterliegt die damit verbundene Datenbearbeitung dem Zuger Datenschutzrecht, wie wenn die Verwaltung die Aufgabe selber ausführen würde.⁵⁵ Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen durch die Auslagerung in ihren Rechten nicht benachteiligt werden. Die Verwaltung kann die Geltung und Anwendung des öffentlichen Rechts nicht etwa durch vertragliche Abmachungen mit Privaten umgehen. Sowohl das Datenschutz- wie etwa auch das Archivgesetz bleiben auch bei Auslagerungen *anwendbar*. Nach abge-

schlossenem Auftrag hat der Beauftragte daher das vollständige Dossier der Verwaltung zu übergeben. Zu gegebenem Zeitpunkt wird sich auch die Frage der Archivierung stellen.⁵⁶ Beauftragte sind auf die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes, des Archivgesetzes und allenfalls weiterer öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen.

Auch bei ausgelagerter Datenbearbeitung können Betroffene Einsicht in ihre Daten verlangen. Dafür zuständig bleibt das Organ, das die Datenbearbeitung ausgelagert hat.⁵⁷

Fall 10 Einsichtgewährung – innerhalb von welchen Fristen?

Verlangt ein Betroffener oder sein Rechtsvertreter Einsicht in Daten, so benötigt die Verwaltung eine gewisse Zeit, um das Dossier bereitzustellen, zu vervollständigen [falls sich Unterlagen bei anderen Verwaltungsstellen befinden] bzw. durchzusehen, um zu prüfen, ob allenfalls gewisse Akten dem Recht auf Einsicht nicht unterliegen. Dabei kommt es auf Umfang und Komplexität der fraglichen Akten an. Verzögerungen können sich unter Umständen auch ergeben, falls die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden abwesend sind [Ferien, Krankheit]. Abstrakt kann der zulässige Zeitrahmen zur Gewährung des Einsichtsrechts nicht bestimmt werden. Ausser in einfachen Fällen kann von der Verwaltung in aller Regel nicht verlangt werden, dass sie die Einsicht innerhalb von ein paar wenigen Tagen gewährt.

1.5 Videoüberwachung

Die Anfragen zeigen es: Zunehmend glaubt man offenbar auch im Kanton Zug, dass es ein Wundermittel im Kampf gegen sämtliche Störungen, Unregelmässigkeiten oder gar kriminelle Taten, die sich im öffentlichen Raum ereignen, gibt – die Videoüberwachung.⁵⁸ Zu bedenken ist jedoch, dass das Installieren von Überwachungsanlagen nicht automatisch zu mehr Sicherheit führt. Nicht einmal das *Gefühl* von mehr Sicherheit muss sich einstellen, wie der Schreibende anlässlich eines Aufenthalts in London selber hat feststellen können: Wenn ich in einem Quartier an jedem Gebäude und auf jeder Kreuzung insgesamt Dutzende von Überwachungskameras sehe, denke ich unweigerlich,

54 § 13 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

55 § 6 Datenschutzgesetz.

56 § 11 Datenschutzgesetz sowie § 4 Archivgesetz.

57 § 14 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

58 Grundsätzliche Hinweise und verschiedene Beispiele finden Sie in früheren Tätigkeitsberichten: DSB TB 2004 S. 20/21 Fälle Nr. 34 und 35, DSB TB 2003 S. 22/23 Fälle Nr. 43–47, DSB TB 2000 S. 17 Fall Nr. 17, GVP 2000 S. 239/240.

dass ich mich offenbar in einer sehr unsicheren und gefährlichen Umgebung befinde. Wäre es anders, wären alle diese aufwendigen Massnahmen wohl nicht getroffen worden.

Fall 11 Mit Videoüberwachung wäre das nicht passiert ...!

Nachdem Sprayereien und andere Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden oder Anlagen vorgefallen waren, wandten sich Schulen, Gemeinden und eine kantonale Verwaltungsstelle an den DSB. Er sollte die Zulässigkeit geplanter Videoüberwachungsanlagen beurteilen. Teilweise wurde die Notwendigkeit der Überwachung mit dem Vorgefallenen begründet – etwa: «Hätten wir die Überwachung bereits früher gehabt, hätte sich dieser Vorfall bestimmt nicht ereignet, falls doch, hätten wir die Täterschaft überführen können. Somit wäre die Videoüberwachung notwendig gewesen.»

Diese Begründung ist nur auf den ersten Blick plausibel. Denn sie führt im Grundsätzlichen dazu, dass alles und jedermann ständig überwacht werden müsste, damit möglicherweise Straftaten verhindert, allenfalls Täter überführt werden könnten. Eine dauernde und flächendeckende Überwachung und Kontrolle aller Bürgerinnen und Bürger kann man sich jedoch in einer freiheitlichen bürgerlichen Demokratie nicht vorstellen.

Vorgefallenes kann somit grundsätzlich nicht eine Videoüberwachung rechtfertigen.⁵⁹

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass Kriminelle sich nicht wirklich durch Videoüberwachung abschrecken lassen – sie treffen vielmehr die erforderlichen Massnahmen, um unerkannt zu bleiben.

Fall 12 Videoüberwachung im Bus

Bis anhin verfügten gewisse Busse der Zugerland Verkehrsbetriebe AG [ZVB] über Monitore, die dem Fahrer zeigen, was im Aussenbereich und im Anhänger vor sich geht, wobei bis anhin keine Aufzeichnungen vorgenommen wurden.⁶⁰ Um Sachbeschädigungen zu verhindern, will die ZVB nun – neben anderen Massnahmen – im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Pilotversuchs vier Fahrzeuge mit aufzeichnenden Videokameras ausrüsten.

Wie sieht die Beurteilung des DSB aus?

Auf die ZVB kommt das Zuger Datenschutzgesetz zur Anwendung.⁶¹ Es gibt im Kanton Zug keinen Rechtserlass, der die Videoüberwachung ausdrücklich regelt. Für ein Vorhaben im vorliegenden Rahmen ist jedoch eine gesetzliche Grundlage erforderlich.⁶² Dies gilt grundsätzlich auch für Pilotprojekte, da Investitionen getätigt werden, die präjudizierende Wirkung entfalten. Diese rechtliche Beurteilung wird denn auch von den ZVB geteilt.

Da der *Bund* die bestehenden Vorschriften der Videoüberwachung der SBB⁶³ im entsprechenden Bundesgesetz⁶⁴ voraussichtlich auf Anfang 2008 auf sämtliche konzessionierten Transportunternehmen in der Schweiz ausdehnen wird, es sich hier um einen befristeten Pilotversuch mit nur wenigen Fahrzeugen handelt, die Videoüberwachung zudem nur einen Teil eines ganzen Sicherheitspakets bildet und die ZVB zudem alles sorgfältig und umfassend in einer Richtlinie geregelt hat, kann sich der DSB mit dem Vorhaben einverstanden erklären. Sollte sich jedoch zeigen, dass der Bund wider Erwarten in absehbarer Zeit doch keine gesetzliche Grundlage schafft, müsste eine solche im kantonalen Recht geschaffen werden.

Der DSB wird durch die ZVB über den Verlauf des Projekts und dannzumal über die Auswertung des Pilotversuchs informiert werden.

Fall 13 Eine Webcam im Schulzimmer?

Eine öffentliche Schule sah vor, ein Schulzimmer mit einer Webcam auszurüsten. Die Kamera hätte somit die Aufnahmen des Schulzimmers via Internet weltweit zugänglich gemacht. Damit wollte man – gewissermassen zu Marketingzwecken – zeigen, was in der Schule vor sich geht, zudem hätte das Schulzimmer jederzeit, somit auch bei Abwesenheit der Lehrperson, via Internet überwacht werden können. Der DSB kam zum Schluss, dass eine solche Zurschaustellung der Schülerinnen und Schüler im Internet und damit eine permanente Überwachung des Schulbetriebs *nicht zulässig* ist: Es fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu diesem Vorhaben und es ist für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht erforderlich.

59 In Analogie zu gewissen deutschen Videoüberwachungsvorschriften könnte die Beurteilung in ganz speziellen Situationen anders ausfallen: wenn es sich nämlich um eigentliche «Kriminalitätsbrennpunkte» handelt, an denen häufig schwere Verbrechen begangen werden.

60 Vgl. dazu den Kurzhinweis in DSB TB 2004 S. 21 Fall Nr. 35.

61 Bei den ZVB handelt es sich um ein Organ im Sinne des Datenschutzgesetzes [§ 2 Bst. i DSG], und es liegen keine Ausschlussgründe gemäss § 3 Abs. 2 DSG vor.

62 Vgl. dazu auch die grundsätzliche Stellungnahme des Eidg. Datenschutzbeauftragten betr. der analogen Rechtslage im Bund in EDSB-TB 2000/2001 S. 67.

63 Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Videoüberwachung durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB [Videoüberwachungsverordnung SBB, VüV-SBB; SR 742.147.21].

64 Entwurf zum revidierten Personenbeförderungsgesetz [PBG, SR 744.10].

1.6 Arbeitsrecht

Fall 14 Bekanntgabe von Daten aus einer Bewerbung

Ein Stellensuchender schickte einer Verwaltungsstelle aufgrund eines Stelleninserats sein Dossier zu. Er musste später feststellen, dass offenbar die Tatsache seiner Bewerbung und Details aus seinem Bewerbungsdossier seinem *aktuellen* Arbeitgeber mitgeteilt wurden. In der Folge wurde er von diesem entlassen.

Bewerbungsunterlagen und darin enthaltene Informationen sind *streng vertraulich* zu behandeln und dürfen somit nur durch diejenigen Stellen eingesehen und bearbeitet werden, die mit der fraglichen Stellenbesetzung direkt befasst sind. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Stellenbewerbers dürfen sie nicht an weitere Stellen, beliebige Dritte oder gar an den aktuellen Arbeitgeber weitergegeben werden.

Hat ein Verwaltungsmitarbeitender Daten aus den Bewerbungsunterlagen weitergegeben und ist dadurch dem Bewerber ein Schaden entstanden, so stellt sich die Frage nach der Haftung.

Die Haftung für Schäden, die Verwaltungsmitarbeitende in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich grundsätzlich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.⁶⁵ Hat der Mitarbeitende grobfahrlässig oder gar absichtlich gehandelt, so kann er für den Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Gegebenenfalls kann sich auch die Frage nach einer *widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung* stellen.⁶⁶ Bei Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Verwaltungsmitarbeitende ist im Weiteren zu prüfen, ob die Datenbekanntgabe *strafrechtliche* Konsequenzen hat.⁶⁷

Fazit: Informationen aus Bewerbungen sind in jedem Fall *streng vertraulich* zu behandeln, da den Bewerbenden bei Unvorsichtigkeiten schwerer Schaden entstehen kann. Da dies allgemein bekannt ist, wird sich die Frage der disziplinarischen, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen für den Schadensverursacher stellen.

Fall 15 Bekanntgabe der Telefonranddaten?

Die «Randdaten»⁶⁸ aller bei der kantonalen Verwaltung ein- und ausgehenden Telefongespräche werden automatisch aufgezeichnet. Es stellt sich die Frage, ob einem Vorgesetzten

die Randdaten eines bestimmten ein- und eines bestimmten ausgehenden Telefonats, das ein Mitarbeiter geführt hatte, zu Beweis Zwecken bekanntgegeben werden dürfen. Es war strittig, ob eine Privatperson mit dem fraglichen Mitarbeitenden telefonisch Kontakt hatte.

Sowohl beim eingehenden wie auch beim abgehenden Anruf handelte es sich unbestrittenermassen um geschäftliche, nicht hingegen um private Telefonate des Mitarbeiters.

Es ist daher zulässig, dass der Vorgesetzte die Randdaten der beiden genau bezeichneten Telefonate zu geschäftlichen Beweis Zwecken durch die Systembetreuung Telefonie aufgrund einer schriftlichen und kurz begründeten Anfrage erhält. Damit klar ist, dass es sich nicht um eine unzulässige Überwachung des Mitarbeitenden handelt, hat dieser die Anfrage ebenfalls zu unterzeichnen.⁶⁹

Fall 16 Internet-Banking am Arbeitsplatz?

Den kantonalen Mitarbeitenden ist es ausdrücklich untersagt, von ihrem Arbeitsplatz aus Internet-Banking oder ähnliche Transaktionen zu privaten Zwecken vorzunehmen – auch nicht in der Freizeit.⁷⁰ Einzelne Gemeinden haben diese Vorschriften des Kantons übernommen.

Weil offenbar der private PC eines Mitarbeiters nicht funktionstüchtig ist, möchte dieser private Bankgeschäfte vom Arbeitsplatz aus tätigen. Sein Vorgesetzter erkundigt sich beim DSB nach der Zulässigkeit.

Die Vorschriften sehen *keinerlei Ausnahmen* vom Verbot des Internet-Bankings für private Zwecke vor. Es bleibt daher dabei, dass sich der Mitarbeiter für die Internet-Transaktionen anderweitig behelfen muss. Der Kanton hat diese Regelung nicht aus technischen, sondern aus *rechtlichen* Gründen so getroffen. In aller Regel ist für den Adressaten nämlich erkennbar, von wo aus eine Transaktion stammt. Würde die Verwaltung den Mitarbeitenden solche Geschäftsabwicklungen erlauben, könnte sich bei technischen Zwischenfällen – Serverabsturz, verzögerter Versand, versehentliche Löschung etc. – die Frage nach der *Haftung der Verwaltung* gegenüber dem Mitarbeitenden stellen. Missbräuchliche Nutzung durch den Mitarbeitenden könnte auf der anderen Seite zur Haftung der Verwaltung gegenüber der Bank führen.

65 Zuständigkeit und Verfahren sind in § 18 ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes [BGS 154.11] geregelt.

66 Art. 28 ff. ZGB.

67 Art. 320 Strafgesetzbuch; Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung [BGS 321.11].

68 Von welchem Apparat wurde gewählt? Welche Nummer wurde angewählt? Zeitpunkt und Datum? Dauer des Gesprächs? Gebührenhöhe?

69 Ziff. 4 der Weisung des Regierungsrates über die Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz vom 16. September 2003.

70 § 10 der Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [E-Mail und Abruf von Webseiten], BGS 154.28.

Fazit: Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht auf Haftungsrisiken aufgrund privater Vorgänge der Mitarbeitenden einlassen. Verwaltungsmitarbeitende dürfen daher am Arbeitsplatz keinerlei private Finanztransaktionen und ähnliche Geschäfte tätigen.

1.7 Sicherheit und Polizei

Fall 17 Der Hotelmeldeschein auf Abwegen

Hotels sind von Gesetzes wegen verpflichtet, gewisse Daten ihrer Gäste zu erheben.⁷¹ Dazu dient der wohl allgemein bekannte Hotelmeldeschein. Zu beachten ist dabei, dass diese Daten ausschliesslich *zu polizeilichen Zwecken* erhoben werden – und zu keinen anderen, sieht doch das Datenschutzgesetz vor, dass *Zweckänderungen* grundsätzlich unzulässig sind.⁷²

Gäste, die nun plötzlich von einem früher besuchten Hotel freundliche Werbepost zum Geburtstag erhalten, gehen wohl zu Recht davon aus, dass der Hotelier die Angaben des polizeilichen Meldescheins gleich in sein eigenes Datensystem übernommen hat – was klar unzulässig ist.

«Daten dürfen nur für Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind.» So lautet der zentrale datenschutzrechtliche Grundsatz im Gesetz.⁷³ Denn nur so ist sichergestellt, dass die Datenbearbeitung für den Betroffenen transparent und nachvollziehbar ist. Gegen eine unerwünschte oder ganz falsche Datenbearbeitung kann man sich auch nur wehren, wenn man von der Datenbearbeitung überhaupt Kenntnis hat. Beim vorliegenden Fall handelt es sich um die Spitze des Eisbergs, bleiben doch die allermeisten Zweckänderungen im Dunkeln. Ergeben sich aus der verbotenen Zweckänderung für den Betroffenen Nachteile, so kann im Nachhinein kaum je nachvollzogen werden, welche Stelle die Daten missbräuchlich genutzt hat.

Fazit: Das Zweckänderungsverbot ist wichtig, entsprechend zu beachten und konsequent durchzusetzen.

Fall 18 Sperrung der Fahrzeughalterdaten
Verschiedentlich wurde auf dieses Thema schon in früheren Tätigkeitsberichten⁷⁴ eingegangen.

Hier daher nur das Wichtigste: Im Kanton Zug ist eine *voraussetzungslose Sperrung* der eigenen Fahrzeughalterdaten möglich. Eine entsprechende Mitteilung an das Strassenverkehrsamt genügt. Eine Begründung ist *nicht* nötig. Das Strassenverkehrsamt muss die Sperrung schriftlich bestätigen.

Gesperrte Daten dürfen nicht an Private bekanntgegeben und nicht in gedruckten oder edv-mässigen Verzeichnissen veröffentlicht werden. Im Jahr 2006 haben neu rund 240 Privatpersonen⁷⁵ beim Strassenverkehrsamt die Sperrung ihrer Fahrzeughalterdaten verlangt. Insgesamt haben somit etwa 680 Private ihre Daten gesperrt.

1.8 Forschung

Fall 19 Forschungsprojekt eines Pharma-Unternehmens

Ein Pharma-Unternehmen erkundigte sich, ob es für ein privates Forschungsvorhaben grundsätzlich Daten von Patienten des Kantonsspitals beziehen kann.

Auf Datenbearbeitungen des Kantonsspitals kommt das kantonale DSG zur Anwendung. Dieses lässt die Datenbekanntgabe jedenfalls⁷⁶ dann zu, wenn (1) die Patienten über die Erhebung ihrer Daten *ausdrücklich* informiert werden und es ihnen (2) *vollständig frei* steht, die Datenbekanntgabe zu verweigern oder zuzulassen und (3) die Daten durch den Spitalarzt zudem für dieses Projekt von allem Anfang an *vollständig anonym* erhoben werden.

Eine solche Datenerhebung für ein privates Forschungsprojekt muss vom dafür zuständigen Entscheidgremium [Spitalleitung bzw. Gesundheitsdirektion] vorgängig bewilligt werden.

Fall 20 Erhebung von medizinischen Daten von Schulkindern

Im Rahmen eines europaweiten medizinischen Forschungsprojekts zur Entstehung von Asthma und Allergien im Kindesalter möchte ein Institut einer Schweizer Universität in acht Deutschschweizer Kantonen eine Studie durchführen. In Zug ist vorgesehen, die Primarschulen der Gemeinden Menzingen, Neuheim, Oberägeri und Walchwil anzufragen, ob sie zur Verteilung der Fragebögen an die Eltern der Schulkinder bereit wären. Der DSB wird von der zuständigen

71 § 16 des Gastgewerbegesetzes (BGS 943.111) sieht bezüglich der Meldepflicht vor:
«Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat *aus kriminalpolizeilichen Gründen* von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.»

72 § 4 Bst. d Datenschutzgesetz.

73 § 4 Bst. c Datenschutzgesetz.

74 Siehe DSB TB 2003 S. 23 Fall Nr. 48, DSB TB 2002 S. 18 Fall Nr. 30, DSB TB 2000 S. 23 Fall Nr. 31 und DSB TB 1999 S. 19 Fall Nr. 24.

75 Daneben sind alle Halterdaten der Polizei sowie weiterer öff. Stellen gesperrt.

76 Anders ist die Rechtslage, wenn die Daten nicht freiwillig erhoben oder nicht vollständig anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

Direktion für Bildung und Kultur um eine Beurteilung des Projekts gebeten. Folgendes ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten.

Die Studie sieht in einer ersten Phase die Beantwortung von zahlreichen Fragen rund um die Familienstruktur, die Lebenssituation von Kindern und Eltern sowie die Gesundheit von Kindern und Eltern vor. In einer zweiten Phase werden bei einem Teil der Kinder Blutentnahmen zwecks *DNA-Analysen* vorgenommen. Es werden somit *vielen sehr heikle Daten* erhoben. Den Anliegen des Datenschutzes und der Datensicherheit sind dementsprechend ein *hoher Stellenwert* einzuräumen.

Da es keinerlei Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Studie gibt, muss sowohl den Schulen als auch den Eltern *prominent* mitgeteilt werden, dass die Teilnahme an dieser Studie *freiwillig* ist. Voraussetzung, dass die Eltern über die Teilnahme befinden können, ist zudem eine gut verständliche Information darüber, wozu welche Daten wie benötigt und bearbeitet werden.

Den Eltern muss im Weiteren zwingend ein Briefumschlag mitgegeben werden, in dem der ausgefüllte Fragebogen verschlossen wieder zurück in die Schule gebracht wird. Die Einsicht durch Lehrpersonen, Rektorat, Mitschüler und Dritte muss verhindert werden.

Daten sind insbesondere vor Verlust und Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Um die Datensicherheit zu gewährleisten, sind demnach die erforderlichen *technischen und organisatorischen Massnahmen* vorzusehen.

Personendaten sind bei der Verwendung in der Forschung sobald als möglich *zu anonymisieren*.⁷⁷ Spätestens beim Abschluss der Studie sind daher sämtliche Personendaten *irreversibel zu vernichten*. Dieser Vorgang ist der Datenschutzstelle des Kantons Zug zu melden.

Sämtliche datenbearbeitenden Stellen, auch diejenigen im Ausland, haben vorgängig eine *Verpflichtungserklärung*, die die zulässige Datenbearbeitung genauer beschreibt, zu unterzeichnen. Insbesondere ist dabei auch eine *Zweckänderung der Datenbearbeitung* auszuschliessen.

Es steht der zuständigen Direktion für Bildung und Kultur frei, das vorliegende Projekt gegenüber den Gemeinden zu unterstützen. Unterstützt sie es, hat sie sich zu vergewissern, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten sind.

1.9 Einwohnergemeinde

Fall 21 Sammelauskünfte – keine Bekanntgabe gesperrter Adressen!

Der Gesetzgeber hat die Bekanntgabe von Einwohnerdaten an private Dritte im Rahmen von sogenannten Sammelauskünften⁷⁸ im Berichtsjahr in verschiedener Hinsicht erweitert.⁷⁹ So ist neu auch das *Geburtsdatum* erhältlich, zudem die Liste der *Neuzuzüger* und alles muss den Privaten durch die Gemeinde auf Wunsch auch noch in *elektronischer Form* zugestellt werden. Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht wollen, dass ihre Daten durch die Gemeinde unkontrollierbar weitergegeben werden, können ihre Daten bei der Einwohnerkontrolle *voraussetzungslos sperren* lassen. Gesperrte Daten dürfen im Rahmen von Sammelauskünften *nicht* bekanntgegeben werden.⁸⁰

Fall 22 Einwohnerkontrolle sperrt meine Daten nicht!

Nachdem die Bekanntgabe von Einwohnerdaten an private Dritte im Berichtsjahr durch die DSGVO-Revision erheblich erleichtert wurde,⁸¹ verlangten offenbar mehr Einwohnerinnen und Einwohner bei der Einwohnerkontrolle die Sperrung ihrer Daten. Verschiedene Personen beschwerten sich beim DSB, dass die Gemeinde ihnen auch nach Monaten noch keine Bestätigung der Sperrung geschickt habe. Es sei hier deshalb erinnert, wie das Verfahren zur Sperrung von Personendaten bei der Einwohnerkontrolle abläuft:⁸²

- jedermann kann *voraussetzungslos* bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde seine Daten sperren lassen
- das Gesuch, das *keiner Begründung* bedarf, muss schriftlich erfolgen und sich auf genau bezeichnete Daten beziehen
- die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuches sofort wirksam
- die Einwohnerkontrolle hat die Sperrung schriftlich zu bestätigen
- das Gesetz sieht diesbezüglich keine bestimmte Frist vor; da es sich jedoch um ein Routinegeschäft handelt, ist davon auszugehen, dass die Sperrung innerhalb von ein paar wenigen Tagen zu bestätigen ist
- die Sperrung ist kostenlos.

77 § 4 Bst. c Datenschutzgesetz.

78 Im Gegensatz zu Einzelauskünften beziehen sich die Sammelauskünfte auf persönlichen Angaben einer grossen Anzahl von EinwohnerInnen einer Gemeinde (etwa: Adressliste aller Pensionierten einer Gemeinde, aller Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, aller BewohnerInnen eines Quartiers etc.). Gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz.

79 § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz; siehe dazu hinten S. 20 Ziff. 3.1.

80 Die Sperrung kann nur im Rahmen von § 9 Abs. 3 Datenschutzgesetz aufgehoben werden.

81 Vgl. hinten S. 20 sowie ausführlich DSB TB 2005 S. 21 Ziff. 3.1.

82 § 9 Datenschutzgesetz.

Fazit: Der DSB wird alle Einwohnerkontrollen erneut schriftlich auf das geltende Recht aufmerksam machen.

Fall 23 Welche Daten darf die Rechnungsprüfungskommission einsehen?

Es ist immer wieder unklar, wie das Einsichtsrecht gemeindlicher Rechnungsprüfungskommissionen [RPK] ausgestaltet ist.⁸³

Ausgangspunkt: Die RPK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Protokolle und Akten der Gemeinde nehmen.⁸⁴ Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, der RPK in diesem Rahmen Auskunft zu erteilen. Daraus lässt sich ableiten, dass ein allgemeines, umfassendes und flächendeckendes Einsichtsrecht *nicht* vorgesehen ist. Der Anspruch auf Akteneinsicht ist somit auf den Inhalt beschränkt, der für die Erfüllung der Aufgabe der RPK notwendig ist. Ob und in welchem Umfang Einsicht gewährt wird, entscheidet das für die Datensammlung verantwortliche Organ im Einzelfall. Was für die Akteneinsicht gilt, gilt im Übrigen auch für mündliche Auskünfte.

Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die RPK als Gemeindeorgan der Schweigepflicht untersteht.⁸⁵ Sie ist demnach grundsätzlich nicht berechtigt, Daten, von denen sie anlässlich ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten hat, Dritten bekanntzugeben.

83 Vgl. die Hinweise des DSB zur analogen Rechtslage in GVP 2002 S. 297–300 [betr. kantonsrätlicher Kommissionen] und GVP 2001 S. 243/244 [betr. Einsicht des Gemeinderats in Verwaltungsakten].

84 § 95 Gemeindegesetz [BGS 171.11].

85 § 64 Abs. 2 Ziff. 4 in Verbindung mit § 13 Gemeindegesetz.

86 Statistische Auswertungen der Internetnutzung sind grundsätzlich mit grosser Vorsicht zu geniessen – s. dazu die ausführlichen Hinweise in DSB TB 2004 S. 23 Ziff. 2.1.

2. Unsere Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Zuger Datenschutz im Internet

Alle wichtigen Informationen zu Datenschutz und Datensicherheit finden Sie auf der Homepage des DSB: «www.datenschutz-zug.ch». Der Inhalt wird in der Regel wöchentlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Wie wird unser Internet-Angebot genutzt? Hier die Besucherstatistik

Die bereinigte⁸⁶ Statistik zeigt, dass täglich durchschnittlich etwa 70 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Website während etwa 7 Minuten besuchen. Die Nutzung der Seiten hat im Vergleich zum letzten Jahr leicht zugenommen.

Auf der DSB-Website stehen viele wichtige Dokumente zur Verfügung. Wir haben ermittelt, welche Dokumente wie oft heruntergeladen wurden. Hier die ersten zehn Plätze unserer «Hitparade»:

| Anzahl Downloads | |
|------------------|--|
| 3'921 | Tätigkeitsbericht 2000 [gedruckte Exemplare: 3'000] |
| 2'464 | Tätigkeitsbericht 2004 [gedruckte Exemplare: 3'000] |
| 2'418 | DSB in der «Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis/GVP 2002» [gedruckte Exemplare: 700] |
| 1'979 | Tätigkeitsbericht 2003 [gedruckte Exemplare: 3'000] |
| 1'352 | Tätigkeitsbericht 2002 [gedruckte Exemplare: 3'000] |
| 1'156 | Tätigkeitsbericht 2005 [gedruckte Exemplare: 3'000] |
| 792 | Leitfaden «Datenschutz in der Schule» |
| 617 | Information des Eidg. DSB «Internetüberwachung am Arbeitsplatz» |
| 612 | Tätigkeitsbericht 1999 [gedruckte Exemplare: 2'000] |
| 602 | Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG] vom 23. März 1988 |

Fazit: Offenbar wird das Internet-Informationsangebot des DSB wahrgenommen und von interessierten Kreisen häufig konsultiert. Nicht unbedeutend ist insbesondere das Herunterladen von Publikationen. Informiert sich die

Öffentlichkeit selbständig, reduziert sich für den DSB der Beratungsaufwand.

Das Angebot des DSB im Internet stellt somit insgesamt für die Bevölkerung eine nützliche, kostenlose und effiziente Dienstleistung dar.

2.2 Elektronischer Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Bereits seit Juni 2000 hat der DSB folgendes Informationskonzept: Alle grundlegenden Informationen werden auf der Homepage veröffentlicht.⁸⁷ Alle *aktuellen* Informationen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit werden hingegen *per E-Mail* in der Form von Kurzhinweisen – versehen mit Links auf Fundstellen, wo sich ausführliche Informationen finden – verschickt.⁸⁸ Diese Dienstleistung kann auf einfachste Weise in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn Sie sich auf der entsprechenden Seite der DSB-Homepage⁸⁹ mit ihrer E-Mail-Adresse in den Newsletter einschreiben. Wenn Sie übrigens keine Nachrichten mehr erhalten möchten, können Sie sich ebenso einfach selber wieder aus dem Newsletter austragen.

Das Wichtigste im Überblick:

Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Pro Woche werden per E-Mail 1 bis 3 Kurznachrichten verschickt.

Archiv der verschickten Nachrichten

Sämtliche verschickten Nachrichten sind in einer Archiv-Datenbank gespeichert [z.T. mit zusätzlichen PDF-Dokumenten versehen]. Diese Datenbank ist via Website für jedermann kostenlos zugänglich. Das Archiv verfügt über eine sehr effiziente Suchmaschine.

Ende 2006 befanden sich über 740 Nachrichten im Archiv.

Besucherstatistik 2006⁹⁰

Monatlich konsultieren zwischen 260 und 470 Personen das Archiv. Pro Besucher werden etwa 2 bis 3 Seiten aufgerufen und monatlich zwischen 80 und 240 PDF-Dokumente aus dem Archiv heruntergeladen.

Zuwachs der Abonnenten 2006

+ 85 Neuabonnenten.

Verschickte Nachrichten 2006

54 per E-Mail verschickte Nachrichten.

Abo-Kosten

Keine.

Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

2.3 Tätigkeitsbericht 2005

Der Tätigkeitsbericht hat zum Ziel, die Themen Datenschutz und Datensicherheit möglichst praxisnah und verständlich einem *breiten Publikum* vorzustellen. Daneben soll er aber insbesondere auch die Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ein Stück weit ausbilden. Deshalb wurde der Tätigkeitsbericht im April mit der Personalzeitschrift an alle kantonalen Mitarbeitenden, an die Gemeinden, an die Medien sowie an zusätzliche interessierte Stellen verschickt. Sehr viele Bestellungen gingen auch von Privatpersonen, Unternehmen und weiteren Kreisen ein. Von den 3'000 gedruckten Exemplaren war daher schon nach kurzer Zeit nur noch ein kleiner Restbestand vorhanden. Es hat sich erneut klar gezeigt, dass sehr viele Personen den gedruckten Tätigkeitsbericht für ihre Arbeit benützen und diesen dafür als *viel geeigneter und ansprechender* beurteilen als das Herunterladen des Berichts aus dem Internet. Der gedruckte Tätigkeitsbericht und das PDF-Dokument ergänzen sich und stellen – je nach Zielgruppe – beide eine nützliche Arbeitshilfe dar.

Wer die früheren Tätigkeitsberichte benötigt, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder sich auf der DSB-Website⁹¹ eine layoutgetreue Kopie ausdrucken.

2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP]

Die «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP] ist die amtliche Zuger Publikation, die einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der kantonalen Verwaltung gibt. Zielpublikum ist ein juristisch interessiertes Fachpublikum. GVP erscheint einmal pro Jahr und hat eine Auflage von 700 Exemplaren.⁹²

Der DSB veröffentlichte aus seiner Beratungstätigkeit fünf exemplarische Stellungnahmen in GVP 2005.⁹³

Die Beiträge des DSB in GVP der Jahre 2000–2005 können layoutgetreu (und kostenlos) von der DSB-Website heruntergeladen werden.

2.5 «Schulinfo Zug»

Die Direktion für Bildung und Kultur ist Herausgeberin des Informationsorgans «Schulinfo Zug». Es richtet sich an Lehrpersonen aller Stufen, an Schulbehörden und an weitere inte-

87 Insbesondere Gesetze, Merkblätter, Broschüren, Literatur, Adressen und Links.

88 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

89 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Newsletter/Anmeldung».

90 Aufgrund einer Veränderung der Methodik der statistischen Auswertung kann die diesjährige Statistik nicht mit denjenigen der Vorjahre verglichen werden.

91 «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

92 Die gedruckte Version kann bei der Staatskanzlei zum Preis von Fr. 30.– bezogen werden.

93 GVP 2005 S. 301–317.

ressierte Stellen und Personen. Dreimal jährlich erscheint es in einer Auflage von 3'400 Exemplaren. Freundlicherweise stellen die Herausgeber dem DSB regelmässig Raum zur Verfügung, um die Leserschaft über Aktuelles aus dem Bereich Datenschutz und Schule zu informieren. In diesem Jahr hat der DSB die folgenden drei Beiträge verfasst: «Welche Informationen an Eltern ohne Sorgerecht?»,⁹⁴ «Wie müssen Lehrpersonen mit Schülerdaten umgehen?»⁹⁵ und «Datenschutz und LehrerOffice».⁹⁶

Die Beiträge des DSB in der «Schulinfo Zug» der Jahre 2004–2006 können layoutgetreu von der DSB-Website heruntergeladen werden.

2.6 Medienarbeit

Die Tätigkeiten der Zuger Datenschutzstelle waren in den Medien in diesem Jahr verschiedentlich ein Thema. Erfreulicherweise bestand aber im Berichtsjahr kein Anlass, über schwerwiegende datenschutzrechtliche Vorfälle oder gar Skandale aus der Zuger Verwaltung zu informieren.

Zuger Printmedien, Lokalradios und weitere Publikationsorgane berichteten insbesondere über die Veröffentlichung des DSB-Tätigkeitsberichts 2005 und über datenschutzrechtliche Aktualitäten im Zusammenhang mit Gesetzgebung und Politik.

Auf den Tätigkeitsbericht wurde übrigens auch in deutschen Fachpublikationen hingewiesen.⁹⁷ Verschiedene Medien wünschten eine Stellungnahme des DSB zu aktuellen datenschutzrechtlichen Vorkommnissen [etwa: «Blick-online», Neue Zuger Zeitung und «plädoyer»].

Der DSB verfasste zudem auch in diesem Jahr diverse Beiträge für Fachzeitschriften.

3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Für den Datenschutzbeauftragten ist die Mitarbeit bei der Gesetzgebung wichtig, da hier entscheidende Weichen gestellt werden: Sind die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit in neuen Rechtserlassen korrekt implementiert, entstehen später bei der Anwendung in der Praxis im Idealfall keine, jedenfalls bestimmt weniger Konflikte.

Es ist zudem wichtig, dass der DSB zu einem frühen Zeitpunkt in ein Gesetzesprojekt miteinbezogen wird, können doch nur so Verzögerungen vermieden werden.

Bei den folgenden Projekten hat der DSB vertieft oder punktuell mitgearbeitet oder Stellung bezogen. Aus Platzgründen müssen hier Stichworte genügen.

Falls Sie Genaueres wissen möchten, können wir Ihnen gerne unsere Ausführungen zustellen.

3.1 Abgeschlossene Gesetzesprojekte

Datenschutzgesetz

Der Kantonsrat hat die Änderung des Datenschutzgesetzes bezüglich der «*Sammelauskünfte für schützenswerte ideelle Zwecke*» verabschiedet.⁹⁸ Sie ist am 8. April 2006 in Kraft getreten. Bei solchen Sammelauskünften muss die Einwohnerkontrolle neu auch das *Geburtsdatum* bekanntgeben; zudem müssen neu auf Verlangen auch Listen der in der Gemeinde *Neuzugezogenen* abgegeben werden und Dritte können von der Einwohnerkontrolle auch verlangen, dass sie diese Personen-Listen nach bestimmten Kriterien sortiert [etwa: nach Geburtsdatum, Adresse, Name etc.]. Die Sammelauskünfte muss die Gemeinde auf Wunsch der Privaten auch in *elektronischer Form* zur Verfügung stellen.⁹⁹

Für Sammelauskünfte kann die Gemeinde übrigens eine Gebühr erheben.¹⁰⁰

Der DSB hat diese Gesetzesänderung bei verschiedenen Gelegenheiten *abgelehnt*,¹⁰¹ da die Interessen von Institutionen und Dritten an Sammelauskünften nun *höher* gewichtet werden als die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner auf Nichtweitergabe ihrer Daten an Dritte. Alle Interventionen des DSB gegenüber dem Kantonsrat waren erfolglos.

Immerhin ist daran zu erinnern, dass jeder-mann *ohne Begründung* von der Einwohner-

94 Schulinfo Zug 2005–06/Nr. 3 S. 33.

95 Schulinfo Zug 2006–07/Nr. 1 S. 29.

96 Schulinfo Zug 2006–07/Nr. 2 S. 35.

97 Datenschutz und Datensicherheit/ DuD, 2006/Heft 5, S. 320; Mitteilung des «Virtuellen Datenschutzbüros» vom 22. März 2006.

98 Sitzung vom 26. Januar 2006; Referendumsvorlage Nr. 1322.6 [Laufnummer 11936].

99 Die Vorlage des Regierungsrates sah vor, dass die Herausgabe von Daten in elektronischer Form ausgeschlossen sei [in § 8 Abs. 2 Bst. d DSGVO seiner Vorlage vom 22. März 2005; Vorlage Nr. 1322.11]. Der Kantonsrat hat diese Bestimmung jedoch in der ersten Lesung gestrichen und einen Antrag auf Wiederaufnahme des regierungsrätlichen Vorschlags anlässlich der zweiten Lesung klar abgelehnt [Sitzung des Kantonsrates vom 26. Januar 2006, Protokoll S. 1617–1619].

100 § 17 Abs. 3 Datenschutzgesetz.

101 DSB TB 2005 S. 21 Ziff. 3.1 und DSB TB 2004 S. 26/27 Ziff. 3.2.

kontrolle verlangen kann, seine Angaben *zu sperren*.¹⁰² Gesperrte Adressen dürfen im Rahmen von Sammelauskünften *nicht* an Dritte weitergegeben werden.

Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes

Aufgrund der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes mussten verschiedene kantonale Gesetze angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit regelte der Gesetzgeber den Datenaustausch zwischen der Rechtspflege und der Verwaltung.¹⁰³ Diese Änderung trat am 1. April 2006 in Kraft.

Welche Auswirkungen diese Bestimmung in der Praxis haben wird, wird sich zeigen. Es wird aber zu beachten sein, dass Daten nicht einfach beliebig und schrankenlos zwischen den verschiedenen Stellen ausgetauscht werden dürfen. Vielmehr müssen öffentliche und private Interessen *stets sorgfältig abgeklärt und geprüft* werden. Die Grundsätze des Datenschutzrechts sind somit hier sinngemäss anzuwenden. Zu bedenken ist, dass sich andernfalls die Frage nach einer Amtsgeheimnisverletzung stellt.¹⁰⁴

Polizeigesetz

Der Kantonsrat hat die Totalrevision des Polizeigesetzes sowie das neu geschaffene Polizei-Organisationsgesetz verabschiedet.¹⁰⁵ Im Verlaufe des jahrelangen Gesetzgebungsprozesses konnte der DSB verschiedentlich Input leisten. *Berücksichtigt* wurden dabei insbesondere:

- die Anordnung von DNA-Massenuntersuchungen ist nicht durch die Untersuchungsrichterin/den Untersuchungsrichter, sondern durch das *Strafgerichts-* bzw. das *Obergerichtspräsidium* vorzunehmen¹⁰⁶
- grundsätzlich können die Betroffenen in alle polizeilichen Datensammlungen *selber* Einsicht nehmen; das sogenannte indirekte Auskunftsrecht, das anstelle des Betroffenen durch den DSB ausgeübt wird, wurde *ersatzlos gestrichen*¹⁰⁷
- die Polizei darf Personenkontrollen *nicht «anlassfrei»* durchführen¹⁰⁸
- der Datenaustausch zwischen der Polizei und anderen Verwaltungsstellen ist nur dann möglich, wenn er *«zwingend»* erforderlich ist¹⁰⁹
- grundsätzlich darf die Polizei die elektronische Datenbearbeitung *nicht an Private auslagern*.¹¹⁰

Nicht berücksichtigt wurden dagegen insbesondere die folgenden Hinweise des DSB:

- die Anordnung von DNA-Untersuchungen ist auch im Einzelfall, nicht nur bei Massenuntersuchungen, durch ein *Gericht* zu bewilligen
- der Grundsatz, dass die Polizei Personenkontrollen *nicht «anlassfrei»* durchführen darf, ist nicht nur in den Bericht, sondern auch ins *Gesetz* selber aufzunehmen
- die Weitergabe von Polizeidaten ist zurückhaltender zu regeln
- die Löschung von Polizeidaten bei *Freispruch, Nichtanhandnahme oder Verfahrenseinstellung* ist ausdrücklich im Gesetz vorzusehen
- die erkennungsdienstliche Behandlung von verdächtigten Personen durch die Polizei ist im Gesetz konkreter abzufassen.

Einführungsgesetz zum ZGB

Der Kantonsrat hat die Veröffentlichung von Handänderungen im Amtsblatt abgeschafft.¹¹¹ Der DSB hat diese Gesetzesänderung in Stellungnahmen gegenüber Regierungsrat und Kantonsrat stets klar *befürwortet*.¹¹²

Finanzhaushaltsgesetz

Verabschiedet hat der Kantonsrat auch die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes.¹¹³ Der DSB hat anlässlich des Mitberichtsverfahrens die Rechtmässigkeit des ursprünglich vorgesehenen umfassenden *Online-Zugriffs* der Finanzkontrolle auf Datensammlungen der Verwaltung bestritten.¹¹⁴ Im revidierten Finanzhaushaltsgesetz ist ein solcher Online-Zugriff denn nun auch nicht vorgesehen.¹¹⁵

3.2 Vernehmlassungen

Bundesrecht

Der DSB hat zu folgenden Vorlagen im Rahmen von *Mitberichtsverfahren* Stellung genommen. Der Regierungsrat hat die Hinweise des DSB jeweils vollständig [beziehungsweise weitestgehend] in seine Vernehmlassung gegenüber dem Bund integriert, andernfalls findet sich im Folgenden ein ausdrücklicher Hinweis.

- Vollziehungsverordnung zum Eidg. Tierseuchengesetz
Der DSB hat verschiedene Hinweise zu Fragen der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden abgegeben.

102 § 9 Datenschutzgesetz.

103 § 53 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG, BGS 161.11).

104 Strafbar gemäss Art. 320 StGB.

105 Sitzung vom 30. November 2006, Vorlage 1412.10 [Laufnummer 12253].

106 Vgl. § 28 Ziff. 8 Gesetz über die Organisation der Polizei.

107 Aufhebung von § 26 Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz durch § 47 Ziff. 1 Polizeigesetz.

108 Vgl. den Bericht des Regierungsrates zu § 11 Polizeigesetz S. 53 [Vorlage Nr. 1412.1, Laufnummer 11955].

109 § 39 Polizeigesetz.

110 § 42 Polizeigesetz.

111 Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (IEG ZGB; BGS 211.11).

112 DSB TB 2005 S. 22 Ziff. 3.4.

113 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (IFHG; BGS 611.11).

114 DSB TB 2003 S. 30 Ziff. 3.3.

115 Siehe § 50 FHG.

- Änderung des BG über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [BWIS]
Der DSB hat in einer ausführlichen Stellungnahme begründet, wieso die Vorlage in dieser Form abzulehnen ist. Der Regierungsrat hat sämtliche Hinweise des DSB übernommen – mit Ausnahme der grundlegenden Ablehnung der Vorlage.
- Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [VWIS]
- Änderung von verschiedenen Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
- Entwürfe und Berichte über die Änderung der VO 1–3 zum StGB und VOSTRA [Verordnung über das automatisierte Strafregister]
- Internat. Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte
- Verordnung über das Einreiseverfahren [VEV] und Asylverordnungen I und III
Diese Anpassungen stehen im Zusammenhang mit den Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen.

Kantonales Recht

Im Berichtsjahr hat der DSB insbesondere zu folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz [VV TSG]
- Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz [Änderung einer ganzen Reihe kantonaler Erlasse]
- Vernehmlassung Polizeikonkordat Zentralschweiz
Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist gegen das Projekt einer verstärkten Zusammenarbeit der Zentralschweizer Polizeien grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern die Datenbearbeitungen – insbesondere die Datenweitergaben – rechtskonform und technisch sicher vorgenommen werden, zudem die Rechte der Zuger Bürgerinnen und Bürger im bestehenden Rahmen gewährleistet sind.
- Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz
- Schaffung einer Koordinationsstelle für die Löschung von DNA-Profilen
- Hinweise zum Vorentwurf zu einer Dolmetscherverordnung.

3.3 Vorarbeiten zu weiteren Rechts- erlassen

Datensicherheitsverordnung

Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass der Regierungsrat bis spätestens im *Dezember 2001* eine Datensicherheitsverordnung [DSV] hätte erlassen sollen.¹¹⁶ Das ist bis anhin noch nicht geschehen. Das Vorhaben ist nun aber definitiv auf der Zielgeraden, wird die DSV doch anfangs 2007 in Kraft treten.¹¹⁷

Vorweg ein Hinweis zum Inhalt einer DSV: Sie muss Verfahren und Zuständigkeiten zur Sicherung von Daten regeln. Wenn die Verwaltungsstellen wissen, welche Daten sie wie bearbeiten, so haben sie abzuklären, wie schützwürdig sie sind und welchen Gefahren sie ausgesetzt sind. In einem nächsten Schritt sind Verbesserungen zu planen und umzusetzen. Ziel der DSV ist es somit, bei der Datenbearbeitung Vertraulichkeit, Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten.

Die für die DSV zuständige Finanzdirektion hat in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit dem DSB den Verordnungsentwurf weiter bearbeitet. Sie hat zudem eine verbindliche Anleitung verfasst, die den Verwaltungsstellen aufzeigen soll, wie diese *konkret* vorzugehen haben, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Im August hat der Regierungsrat die DSV in erster Lesung beschlossen, anschliessend ging sie bis November in die Vernehmlassung. Viele Gemeinden vertraten dabei die Meinung, die DSV werde einen übermässigen Aufwand zur Folge haben und verlangten deshalb weitere Abstriche oder gar den Verzicht auf den Erlass der DSV. Der Regierungsrat teilte diese Bedenken jedoch nicht. Grundsätzlich entspricht die DSV nun dem bereits anlässlich der ersten Lesung gefundenen Kompromiss.

Fazit: Nachdem ein breit erarbeiteter, ausgewogener und konziser Entwurf der Finanzdirektion durch den Regierungsrat im Jahre 2001 abgelehnt wurde, wurden in den nachfolgenden Schritten leider eine ganze Reihe *bedeutsamer Abstriche* vorgenommen. Gestrichen wurden insbesondere die Schaffung einer Datensicherheitsstelle, die Koordinationsorgane, die Berichterstattungs- und Meldepflichten an die Datenschutzstelle sowie die Bereitstellung der

¹¹⁶ § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

¹¹⁷ Zur Vorgeschichte:
DSB TB 2005 S. 7;
DSB TB 2004 S. 8;
DSB TB 2003 S. 6;
DSB TB 2002 S. 5/6;
DSB TB 2001 S. 5/6.

erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für die Datenschutzstelle. Im Weiteren müssen die Organe die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen nicht jährlich oder zweijährlich, sondern bloss alle vier Jahre überprüfen.

Die DSV, wie sie anfangs 2007 in Kraft tritt, stellt somit ein *absolutes Minimum* dar, um die Datensicherheit bei der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten. Es ist wichtig, dass Kanton und Gemeinden die entsprechenden Aufträge nun speditiv umsetzen, geht es doch um die Sicherheit der Daten der *gesamten Zuger Bevölkerung und auch der Unternehmen*.

Online-Verordnung

Beim Online-Zugriff auf Datenbanken handelt es sich gewissermassen um die Einrichtung eines Selbstbedienungsladens. Das Amtsgeheimnis wird aufgehoben, die Daten entgleiten der Kontrolle des Datenherrn. Die Online-Verordnung hat deshalb zu regeln, wer warum in welchem Umfang auf welche Daten online zugreifen darf. Von Gesetzes wegen hätte auch die Online-Verordnung¹¹⁸ bis spätestens im *Dezember 2001* erlassen werden müssen.¹¹⁹ Die zuständige Finanzdirektion sah als Jahresziel für 2006 vor, das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Berichtsjahr¹²⁰ ergab sich diesbezüglich jedoch – nahezu nichts. Seit November 2005 ist das Geschäft bei der Finanzdirektion, seit Herbst 2006 bei der Staatskanzlei praktisch unbearbeitet pendent.

Es sollte eigentlich möglich sein, innert nützlicher Frist eine rechtmässige und praktikable Lösung zu verabschieden. Die Gemeinden Hünenberg und Neuheim haben jedenfalls bereits vor vielen Jahren gezeigt, was zu tun ist.¹²¹

Gesundheitsgesetz

Es ist eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes vorgesehen. Der DSB hat zu einem direktionsinternen Entwurf erste Hinweise gegeben, die alle Eingang in die Weiterbearbeitung gefunden haben. Dabei ging es in erster Linie um grundsätzliche Klärungen und Präzisierungen bezüglich der Bearbeitung von Patientendaten.

Bürgerrechtsgesetz

Es ist eine Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes

geplant. Der DSB hat im Verlaufe der Erarbeitung des Entwurfes verschiedene Hinweise gegeben. Da er durch die Bürgergemeinden immer wieder angefragt wird, welche Datenerhebungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zulässig sind, schlug er insbesondere vor, im Bürgerrechtsgesetz eine Bestimmung einzufügen, die die Datenerhebung im Einbürgerungsverfahren *in den Grundzügen* regelt. Sowohl die Direktion des Innern wie auch der Regierungsrat [anlässlich der ersten Lesung im Dezember 2006] haben diesen Vorschlag des DSB *nicht* angenommen. Eigentlich schade – denn der Vorschlag hätte die Arbeit der Bürgergemeinden erleichtert, indem er hier etwas mehr Klarheit geschaffen hätte. Sofern sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht noch etwas ändert, müssen die Bürgergemeinden weiterhin in jedem einzelnen Fall selber beurteilen, was «verhältnismässig» bzw. «erforderlich» ist.¹²²

3.4 Stellungnahmen zu politischen Vorstössen

Interpellation Franz Zoppi und Manuel Aeschbacher zur Rütlifeier 2006

Es wurden verschiedene Fragen zur Datenbearbeitung durch die Polizei im Vorfeld, anlässlich sowie im Nachgang zur diesjährigen Rütlifeier im Kanton Uri [bzw. Schwyz] gestellt. Der Datenschutzbeauftragte hat sich im Rahmen des Mitberichtsverfahrens dazu geäußert.

Motion Thomas Lötscher betreffend Massnahmen zur Jugendgewalt¹²³

In seinem Mitbericht führt der DSB u. a. aus: «Soll ein Austausch von Personendaten etwa zwischen Schule, [freiwilliger] Jugendarbeit, Sozialdiensten und insbesondere der Polizei stattfinden, so muss dies in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Dabei müssen die verfassungsmässigen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beachtet und die Grundsätze einer rechtmässigen Gesetzgebung – ausdrücklich zu erwähnen ist hier insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip – eingehalten werden. Bezüglich allfälligen konkreten gesetzgeberischen Projekten bin ich gerne bereit, datenschutzrechtlichen Input zu leisten.»

Hinweise zu dieser Thematik finden sich auch in einem früheren Tätigkeitsbericht des DSB.¹²⁴

118 Der Arbeitstitel dieses Erlasses lautet bis anhin «Verordnung über das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustauschs».

119 § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

120 Zur Vorgeschichte: DSB TB 2005 S. 7, DSB TB 2003 S. 7.

121 DSB TB 2003 S. 7.

122 Dürfen etwa Informationen über Einbürgerungswillige bei Arbeitgebern, Nachbarn, Bekannten, Lehrpersonen, beim Hausarzt, privaten Dritten oder beliebigen Verwaltungsstellen eingeholt werden?

123 Vom 31. August 2006, Vorlage 1473.1/Laufnummer 12170.

124 TB 2004 S. 6/7 Ziff. 4.

Motion Alois Gössi betr. Änderung der Zuständigkeiten bei Einbürgerungen¹²⁵

Dem Kantonsrat ist eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Zuständigkeit für den Erwerb des Bürgerrechts nicht mehr bei der Bürgergemeindeversammlung und beim Kantonsrat liegt, sondern in einem Verwaltungsakt.

Aus Gründen des Datenschutzes ist der Stossrichtung vorbehaltlos zuzustimmen.

4. Register der Datensammlungen

Grundsätzliches

Kanton und Gemeinden sammeln und bearbeiten eine Unzahl von Daten über die Zuger Bevölkerung. In einem demokratischen Rechtsstaat dürfen diese Datenbearbeitungen nicht im Geheimen vor sich gehen. Jede Zugerin, jeder Zuger hat deshalb von Gesetzes wegen das Recht, zu erfahren, welche staatliche Stelle welche Daten wie über sie oder ihn bearbeitet. Damit dieses Recht auf Einsicht und Auskunft in der Praxis überhaupt ausgeübt werden kann, muss der Bevölkerung in einem ersten Schritt dargelegt werden, welche Verwaltung welche Daten bearbeitet, damit in einem zweiten Schritt bei der zuständigen Stelle Auskunft verlangt werden kann. Um diese Transparenz zu schaffen, müssen die Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden von Gesetzes wegen alle ihre Datensammlungen in einem *öffentlich zugänglichen Register* bekanntgeben. Der DSB führt dieses Register und veröffentlicht es im Internet auf seiner Website. Denn nur so ist sichergestellt, dass man sich jederzeit über vorhandene Datensammlungen informieren kann.¹²⁶ Dieses Register enthält selber keine Personendaten. Es zeigt aber auf, welche Datensammlungen vorhanden sind, welche Art von Daten gesammelt werden und welche Verwaltungsstelle für die Datensammlung verantwortlich und deshalb verpflichtet ist, Einsicht zu gewähren und Auskunft zu geben.

Das Register ist aber auch für die Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden selber von Nutzen. Sie erhalten einen besseren Überblick über ihre Datensammlungen und über die Datenflüsse. Es bietet zudem die Möglichkeit, kritisch zu überprüfen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden und inhaltlich in Ordnung sind.

Zuständigkeiten und Projektleitung

Für die kantonale Verwaltung führt die Datenschutzstelle das Register der Datensammlungen.¹²⁷ Die Gemeinden haben ihre Register an sich selber zu führen. Die Datenschutzstelle betreut [derzeit] aber auch deren Register über die Datensammlungen. Damit wird die Einheitlichkeit des Registers bei Kanton und Gemeinden sichergestellt.

¹²⁵ Motion vom 12. September 2005 [Vorlage Nr. 1373.1/Laufnummer 11817].

¹²⁶ Zu diesem Schluss ist denn auch der Bundesgesetzgeber gekommen, verpflichtet er doch im revidierten Eidg. DSG den EDÖB in Art. 11a Abs. 1 ausdrücklich, dass das Register im Internet zu publizieren ist.

¹²⁷ § 12 Abs. 5 DSG.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einträge im Register sind die Verwaltungsstellen verantwortlich. Rechtsanwalt Lothar Sidler von der Datenschutzstelle betreut das Register und ist für die Veröffentlichung im Internet besorgt.

Stand des Projekts: 1'465 Zuger Datensammlungen!

Ende 2006 waren 1'465 [Zunahme im Vergleich zum Vorjahr: + 137] Zuger Datensammlungen im Register erfasst. Davon betreffen 314 [+ 1] die kantonale Verwaltung, 895 [keine Zunahme] die Einwohnergemeinden, 112 [keine Zunahme] die Bürgergemeinden, 31 [+ 25] die Korporationsgemeinden, 12 [+ 12] die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, 92 [+ 92] die römisch-katholischen Kirchgemeinden sowie 9 [+ 7] externe Beauftragte.

Auf der Homepage des DSB ist das Register im Internet online verfügbar. Es stehen sehr effiziente Suchhilfen zur Verfügung. Seit Dezember 2004 haben die Gemeinden die Möglichkeit, ihren Registerbereich in ihren eigenen gemeindlichen Web-Auftritt zu integrieren.

Wie oft wird das Register im Internet konsultiert?

Wer Informationen im Internet zur Verfügung stellt, will wissen, ob sich auch jemand dafür interessiert. Jeder Besuch auf irgend einer Website im Internet wird denn auch stets automatisch und unbemerkt aufgezeichnet. Dies geschieht aus technischen Gründen auch bezüglich der Website des Registers der Datensammlungen. Im Gegensatz zu kommerziellen Websites werten wir die Informationen über die Besucher jedoch ausschliesslich in *anonymisierter* Form aus.

Die korrekte Auswertung der vorhandenen Informationen über die Besucher ist eine komplexe Aufgabe. Besuche von Administratoren, Suchmaschinen und solche aus fernen Ländern oder zu Nachtzeiten sind herauszufiltern, um korrekte und realistische Auswertungen zu erhalten. In diesem Jahr wurde die Auswertungsmethodik nochmals grundsätzlich verbessert. Dies hat zur Folge, dass die Auswertungen nun noch genauer sind, allerdings können sie nicht mehr mit den Vorjahren verglichen werden.

Die Statistik ergibt Folgendes: Pro Monat besuchen zwischen 60 und 110 Personen die Website des Registers. Sie konsultieren dabei zwischen 5 und 10 Seiten und verweilen zwischen 4 und 8 Minuten im Register. Viele Besucher tätigten mehrmals Abfragen im Register. Wenn man bedenkt, dass es sich bei diesen Angaben um streng bereinigte und korrekte Auswertungsergebnisse handelt, kann festgehalten werden, dass Bevölkerung und Verwaltungsstellen ein erhebliches Interesse am Internet-Register zeigen.

Ausblick

Derzeit sind nur noch zwei Korporationsgemeinden, die Zweckverbände und einige Private, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, noch nicht erfasst. Dies gilt es im Jahr 2007 zu erledigen. Daneben hat die Datenschutzstelle ihr gemeldete Änderungen bestehender Datensammlungen laufend nachzuführen. Denn nur so steht der Zuger Bevölkerung ein stets aktuelles Register zur Verfügung.

Im kommenden Jahr wird der DSB die Öffentlichkeit noch verstärkt auf diese nützliche Dienstleistung aufmerksam machen.

5. Weiterbildung

5.1 Unser Weiterbildungsangebot

Eine zentrale Rolle spielen im Datenschutz die Mitarbeitenden der Verwaltung. Sie setzen die Vorschriften um, sie müssen wissen, wer was darf. Mitarbeiterschulung ist somit eine wichtige Aufgabe in der Umsetzung des Datenschutzes.

«Die Zuger Verwaltung kennen lernen»

Den Auftakt bildet die Information der neuen Mitarbeitenden über Datenschutz und Datensicherheit anlässlich der Veranstaltung «Die Zuger Verwaltung kennen lernen».

Dabei macht die Zuger Verwaltung als Arbeitgeberin alle neuen Mitarbeitenden im Rahmen einer obligatorischen eintägigen Veranstaltung mit ihren Strukturen und ihrer «Philosophie» bekannt. Das Personalamt führte die Veranstaltung in diesem Jahr zweimal durch. Es nahmen je etwa 35 Personen teil. Die Datenschutzstelle informierte im Rahmen dieser Veranstaltung kurz über die wichtigsten Aspekte des Datenschutzes und über die zentralen Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden.

Ziel einer solchen Kurz-Präsentation ist nicht die Ausbildung in Datenschutz und Datensicherheit. Vielmehr geht es darum, dass die neuen Mitarbeitenden aller Stufen wissen, dass es eine Zuger Datenschutzstelle gibt und welche Dienstleistungen diese anbietet. Dadurch ist ein erster persönlicher Kontakt geschaffen, der es den Mitarbeitenden leicht macht, später bei Fragen beim DSB anzuklopfen.

«Schulrecht und Datenschutz – das müssen Sie wissen!»

Die Anfragen zeigen es: In den Schulen ist Datenschutz ein wichtiges Thema. Das didaktische Zentrum Zug [Direktion für Bildung und Kultur/DBK] führte deshalb an vier Abenden den Weiterbildungskurs «Schulrecht und Datenschutz – das müssen Sie wissen!» für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen durch. Die beiden Rechtsbereiche Schulrecht und Datenschutz wurden gemeinsam angeboten, weil sie viel miteinander zu tun haben.

An den ersten beiden Abenden präsentierte lic. iur. Gaby Schmidt [juristische Mitarbeiterin bei der Direktion für Bildung und Kultur] aktuelle Probleme aus dem Personal- und

Schulrecht. An den folgenden zwei Abenden stellte der DSB die wichtigsten Grundlagen von Datenschutz und Datensicherheit vor und diskutierte die Fragen der Teilnehmenden.

Der Kurs war gut besucht, das Interesse des Plenums lebhaft und der Nutzen offenbar gross, wie die Rückmeldungen zeigten. Auch im kommenden Jahr wird deshalb dieser Weiterbildungskurs für Lehrpersonen angeboten.

Präsentationen, Referate und Podiumsdiskussionen

Der DSB stand zahlreichen Stellen, Institutionen und Schulen für die Präsentation von Datenschutzanliegen anlässlich ganz unterschiedlicher Veranstaltungen zur Verfügung.

5.2 Auch der Datenschutzbeauftragte muss sich weiterbilden

Teilnahme an Veranstaltungen

Kommunikation ist wichtiger denn je. Der DSB nahm deshalb dieses Jahr am verwaltungsinternen Kurs «Schulung in Kommunikationsfragen» teil, der sehr praxisbezogen das Wichtigste im Bereich der Medienarbeit vermittelte. Unerlässlich ist es für den DSB zudem, sich im Bereich der Informationstechnologie à jour zu halten. Die Technik bildet nicht nur Grundlage und Rahmen jeglicher Datenbearbeitung, oft macht sie auch direkte Vorgaben, die grosse Auswirkungen auf die Privatsphäre haben.

Der DSB nahm deshalb an verschiedenen Konferenzen und Kursen im Bereich der Informations-/Informatiktechnologie teil.

Internationale Konferenzen

Man kann nicht behaupten, die Schweiz sei bezüglich Datenschutz führend. Datenschutz und Datensicherheit werden international diskutiert, entwickelt und entschieden. Der DSB muss im Bild sein, was insbesondere in Europa, aber auch weltweit passiert. Um einen Einblick in das aktuelle Geschehen zu erhalten, bieten internationale Treffen ideale Möglichkeiten. Welche Tendenzen sind absehbar? Welche Themen kommen durch internationale Vorgaben bald auch auf die Schweiz zu? Wie können wir uns vorbereiten? Was hat sich bereits in anderen Staaten bewährt, was nicht?

Neben Referaten, Workshops und Diskussionen geben stets auch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen im informellen Rahmen viele konkrete Anstösse für die tägliche Arbeit in Zug. Durch die Vernetzung ergibt sich zudem die Möglichkeit, bei Bedarf jederzeit auf ausländisches Fachwissen zurückgreifen zu können. Die Zuger Datenschutzstelle kann dadurch vom international vorhandenen Know-how profitieren. Das kommt auch direkt der Zuger Bevölkerung zugute.

[Hinweis: An den folgenden beiden internationalen Konferenzen nahm der DSB in seiner Freizeit teil und kam für Tagungsgebühren, Kosten und Reise vollumfänglich selber auf.]

Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten

Einmal jährlich findet die Konferenz der europäischen DSB statt. Dieses Jahr hat der ungarische Datenschutzbeauftragte nach Budapest eingeladen [24. und 25. April 2006]. Teilgenommen haben über 110 Personen. Vertreten waren dabei 33 Staaten, verschiedene europäische Gremien, Organisationen und Institutionen.

Aus den Themen:

- Datenschutz im Gesundheitswesen: e-health-Projekte und Gesundheitskarte
- Welcher Schutz bezüglich genetischer Daten?
- Zum Stand des Datenschutzes im «Dritten Pfeiler»¹²⁸
- Datenschutz und historische Forschung
- Effiziente Datenschutzbehörden
- Datenschutz und Systeme der Geolokalisation
- «Whistleblowing» und Datenschutz.

Die verfassungsmässig garantierten Grundrechte kommen in der EU durch den stark zunehmenden und nahezu unkontrollierbaren Datenaustausch der Strafverfolgungsbehörden immer mehr unter Druck. Die Konferenz hat deshalb zu Handen der EU-Institutionen¹²⁹ eine wichtige und viel beachtete Stellungnahme zum Datenaustausch im polizeilichen und justiziellen Bereich abgegeben. Darin wird die EU aufgefordert, hier einen *hohen* Datenschutzstandard zu gewährleisten und eine EU-weit einheitliche Umsetzung zu garantieren.

Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten

Im Herbst treffen sich jeweils die Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen und privaten Datenschutzstellen sowie weitere Beteiligte und Interessierte zur *internationalen Konferenz*. Sie fand nicht wie ursprünglich vorgesehen in Buenos Aires statt, sondern auf Einladung des britischen Informations- und Datenschutzbeauftragten in London [1. bis 3. November 2006]. Sie war dem Thema «The surveillance society» [«Die Überwachungsgesellschaft»] gewidmet. Teilgenommen haben Vertreter aus über 40 Staaten, internationale Organisationen sowie zahlreiche Personen aus den Bereichen Wirtschaft, Advokatur, NGO und der Wissenschaft. Die Themen:

- Ist der Überwachungsstaat bereits Realität? Hat der Datenschutz noch eine Chance?
- Was lernen wir von der Überwachung in der früheren DDR¹³⁰?
- Überwachungsstaat – und wo bleiben die Menschenrechte?
- Datenschutz und e-Government
- Strafverfolgung und Datenschutz
- Was müssen Datenschutzbehörden zum Schutze der «Privacy» tun?

Durch die DSB wurden verschiedene Resolutionen beraten und verabschiedet. Auch für Zug wichtig ist die neu gestartete Initiative «Datenschutz vermitteln und effektiver gestalten». Sie will den Einsatz der DSB bei der Verteidigung der bürgerlichen Grundrechte international koordinieren, dadurch verstärken und effizienter gestalten.

Konferenzprogramm, Referate und Resolutionen stehen Ihnen auf der Homepage der Konferenz zur Verfügung.¹³¹

128 Die EU trifft Entscheidungen in drei unterschiedlichen «Politikbereichen», die als die drei «Pfeiler» der EU bezeichnet werden:

Der *erste Pfeiler* ist der «Gemeinschaftsbereich», der die meisten gemeinsamen Politikbereiche umfasst, in denen Entscheidungen im Rahmen der «Gemeinschaftsmethode» unter Beteiligung von Kommission, Parlament und Rat getroffen werden.

Der *zweite Pfeiler* ist die gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik, bei der die Entscheidungen alleine vom Rat getroffen werden.

Der *dritte Pfeiler* ist die «Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen», wo ebenfalls der Rat die Entscheidungen trifft.

Im Rahmen des ersten Pfeilers fasst der Rat in der Regel Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit. Im Rahmen der anderen Pfeiler erfolgt der Ratsbeschluss einstimmig und kann daher durch das Veto eines Staates blockiert werden.

129 Kommission, Rat und Parlament.

130 Von den rund 16 Millionen Einwohnern der DDR wurden 5.5 Millionen durch 170'000 «Informanten» überwacht und beim Stasi fichtert. Und dies – noch im Jahre 1989.

131 «www.privacyconference2006.co.uk».

6. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten in der Schweiz

Allgemeines

Seit Anfang 2000 waren die Datenschutzbeauftragten aller Kantone gemeinsam mit dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten [EDÖB]¹³² im Verein «DSB+CPD.CH» zusammengeschlossen. Auf Anfang 2006 ist der EDÖB aus dem Verein ausgetreten. Er war der Auffassung, seiner Stimme käme in der bisherigen Struktur zu wenig Gewicht zu. Er schlug deshalb eine freiere, eher themenspezifische Zusammenarbeitsform vor. In diesem Jahr wurde denn etwa bezüglich der Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer eine gemeinsame Stellungnahme des EDÖB mit einer Vertretung der kantonalen Datenschutzbeauftragten [DSB], unter Mitbeteiligung des Zuger DSB, erarbeitet.

Die kantonalen DSB haben die Gelegenheit genutzt, gewisse Änderungen an der Vereinsstruktur vorzunehmen. So beschlossen sie im Herbst, dass nicht nur DSB der öffentlichen Verwaltungen Mitglieder sein können, sondern neu auch unabhängige Datenschutzbeauftragte von *privaten Unternehmen und anderen Organisationen* als Beobachter aufgenommen werden können. Zudem wurde der bisherige, etwas umständliche Name der Vereinigung durch «privatim»¹³³ ersetzt. Der Zweck des Zusammenschlusses besteht nach wie vor darin, den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen, durch die Zusammenarbeit einen wirkungsvolleren Einsatz der Ressourcen zu erreichen und ein kompetenter Ansprechpartner für Behörden und Öffentlichkeit zu sein.

«privatim» hat zu den wichtigsten diesjährigen Anliegen im Rahmen von Vernehmlassungen und Medienmitteilungen Stellung bezogen [u. a. zu den folgenden Themen: Schutz der Patientendaten; Datenschutz bei der polizeilichen Zusammenarbeit; Änderungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit; Datenschutz bei der Bekämpfung der Gewalt an Sportveranstaltungen; Verfassungsbestimmung und Bundesgesetz über die Forschung am Menschen], daneben den Informationsaustausch unter und die Weiterbildung für die Mitglieder organisiert. Ein

grosser Teil dieser Arbeiten wurde von den jeweiligen Arbeitsgruppen geleistet.¹³⁴

Konferenzen der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Die Frühjahrskonferenz war dem aktuellen Thema «Hooliganismus» gewidmet [9. Juni 2006 in Delémont]. Es wurde anerkannt, dass die Bekämpfung von gewalttätigen Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen wichtig ist, dass dabei aber auch die verfassungsmässigen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind.

Dem Datenschutz kommt im Bereich des *Gesundheitswesens* eine zunehmende Bedeutung zu. Einerseits sind die Akteure im Gesundheitswesen an das Arzt- bzw. Patientengeheimnis gebunden, das einen umfassenden Schutz der sensiblen Gesundheitsinformationen gewährleisten soll. Andererseits eröffnet die technologische Entwicklung ganz neue Möglichkeiten der Datenbearbeitungen. Die Herbstkonferenz am 23./24. Oktober 2006 in Chur befasste sich deshalb mit den Themen «Datenschutz und Gesundheitskarte – haben wir bald unser Patientendossier im Portemonnaie?» und «Wie vertrauenswürdig ist der Vertrauensarzt?».

Beide Konferenzen standen allen Interessierten offen. In den Medien wurde breit über diese Veranstaltungen berichtet. Diese dienen nicht nur der fachlichen Weiterbildung, sondern stärken auch den Informationsaustausch und das Networking unter den kantonalen DSB und den Akteuren aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft.

7. Wir über uns

Allgemeines

Im Berichtsjahr betrug das Arbeitspensum von René Huber [RH] 70 %, dasjenige von Rechtsanwalt lic. iur. Lothar Sidler [LS] 50 %¹³⁵.

Bereits seit acht Jahren wird das DSB-Sekretariat durch Hildegard Steiner von der Staatskanzlei betreut.

132 Aufgrund des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 154.3] lautet die Bezeichnung seit dem 1. Juli 2006 nicht mehr Eidg. Datenschutzbeauftragter/EDSB, sondern Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter [EDÖB], da er nun neu auch für Fragen des Zugangs zu Daten der Bundesverwaltung zuständig ist.

133 Im Sinne einer kurzen Phantasiebezeichnung, die in allen Landessprachen verwendet werden kann. Als Fremdwort lateinischer Herkunft bedeutet «privatim» übrigens: in ganz vertraulicher, persönlicher Weise.

134 Folgende Arbeitsgruppen sind zurzeit aktiv: «AG Gesundheit», «AG Europarecht» sowie «AG Öffentlichkeitsprinzip».

135 Aufteilung:
45 % befristete Aushilfsstelle;
5 % unbefristetes Anstellungsverhältnis.

Übersicht des Aufwandes für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Wofür die Datenschutzstelle ihre Arbeitszeit eingesetzt hat, zeigt die folgende Übersicht. Statistische Angaben wie Anzahl der behandelten Anfragen, der verfassten Stellungnahmen, der geführten Telefongespräche oder gar der verschickten E-Mails¹³⁶ sind nur sehr beschränkt aussagekräftig. Denn je nach Komplexität kann der Arbeitsaufwand für ein einzelnes Geschäft zwischen ein paar wenigen Minuten

und vielen Stunden betragen. Hier finden Sie deshalb eine Aufstellung der aufgewendeten Arbeitszeit nach *thematischen Schwerpunkten*.

Hinweis

René Huber verfasste für den «Basler Kommentar Datenschutzgesetz»¹³⁷ einen grösseren Beitrag und stellte in der Zeitschrift «recht»¹³⁸ die Revision des Eidg. DSG vor. Beide Arbeiten erfolgten vollumfänglich in der Freizeit und ausserhalb des Zuger Büros.

| Bereich | 2006* RH + LS | [2005] RH + LS | [2004] RH | Hinweise |
|---|------------------|-------------------|----------------|--|
| Beratung/Auskunft/Information | 48 % | [49 %] | [42 %] | Aufgeteilt nach: Kantonale Verwaltung 31 % [38 %] [32 %] Gemeinden 11 % [5 %] [4 %] Private 6 % [6 %] [6 %] |
| Ausbildungsangebote | 4 % | [7 %] | [5 %] | Für kantonale und gemeindliche Verwaltungen [Schulungen, Referate/Präsentationen etc.] |
| Betreuung grösserer Projekte | 20 % | [18 %] | [14 %] | Register Datensammlungen, Tätigkeitsbericht, Rechenschaftsbericht und Beitrag GVP |
| Öffentlichkeitsarbeit | 6 % | [7 %] | [10 %] | Homepage, Medienarbeit, elektronischer Newsletter |
| Begleitung «Schengen/Dublin»** | 5 % | 2 % | | |
| Zusammenarbeit mit dem Eidg. DSB und den kantonalen DSB | 3 % | [5 %] | [4 %] | Informationsaustausch, Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins «DSB+CPD.CH» bzw. «privatim» |
| Weiterbildung | 2 % | [2 %] | [2 %] | Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich] |
| Diverses | 12 % | [12 %] | [23 %]*** | Korrespondenz, Rechnungswesen, Personelles, Betreuung der eigenen EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar |
| Total | 100 % | [100 %] | [100 %] | |

* In % der Arbeitszeit bezogen auf 120 %-Pensum
IRH: 70 %; LS: 50 %].

** Dieser Aufgabenbereich kam 2005 neu dazu.

*** 2004 ergab sich ein nicht unbedeutender Zusatzaufwand für die Neubesetzung der Mitarbeiterstelle.

136 Es waren insgesamt über 3'400 an der Zahl.

137 Basler Kommentar Datenschutzgesetz, 2. Auflage, MAURER-LAMBROU/VOGT [Hrsg.], Helbing & Lichtenhahn, Basel/Genf/München 2006 [René Huber verfasste: Fünfter Abschnitt: Eidg. Datenschutzbeauftragter, Art. 26–32, S. 353–423].

138 «Die Teilrevision des Eidg. Datenschutzgesetzes – ungenügende Pinselrenovation», recht, 2006 S. 205–221.

Dank!

«Die Organe unterstützen die Datenschutzstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.»

So lautet § 21 des Datenschutzgesetzes. Der Datenschutzbeauftragte ist aber froh, dass in der Praxis die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der kantonalen und gemeindlichen Verwaltung nicht derart staubtrocken wie der Gesetzestext ist, sondern meist: interessiert, konstruktiv, angenehm und ab und zu auch kontrovers.

Bei sämtlichen Personen, mit denen ich im Berichtsjahr zusammenarbeiten durfte, bedanke ich mich sehr herzlich. Ein ganz besonderes Dankeschön geht zudem an ...

- alle, die Input bei der Erstellung des Registers der Datensammlungen geleistet haben;
- alle Mitarbeitende der Staatskanzlei, bei der wir Gastrecht haben. Nicht nur die in jeder Hinsicht tatkräftige Unterstützung im administrativen Bereich schätzen wir, sondern auch die angenehme und kollegiale Zusammenarbeit;
- Hildegard Steiner für die administrative und an alle Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale für die «telefonische» Betreuung der Datenschutzstelle;
- meinen Mitarbeiter Lothar Sidler, ohne dessen kompetenten, engagierten und kollegialen Einsatz es gar nicht möglich gewesen wäre, sämtliche Anfragen zu beantworten, Projekte zu betreuen und Aufgaben zu lösen;
- Landschreiber Tino Jorio, der die Anliegen des Datenschutzes stets mit grossem Interesse verfolgt und dabei bereit ist, als engagierter, wacher, immer aber auch kritischer Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen.

Und schliesslich geht ein Dank auch an alle kritischen Geister, die bereit waren, unvoreingenommen, interessiert, konstruktiv und offen an gesetzeskonformen Lösungen zur Gewährleistung der Privatsphäre aller Zuger mitzuarbeiten.

René Huber

| | | | |
|---|----|--|----|
| A | | M | |
| Adressierung von Briefpost | 11 | Mailing-Liste s. Newsletter des DSB | 19 |
| Akteneinsicht nur vor Ort? | 13 | Medienarbeit des DSB | 20 |
| Amtsgeheimnis | 10 | Mitberichtsverfahren: DSB-Stellungnahmen | 21 |
| Anzeigepflicht des DSB? | 10 | | |
| B | | N | |
| Bewerbung: Vertraulichkeit des Dossiers | 15 | Newsletter des DSB | 19 |
| C | | O | |
| CH-Datenschutzbeauftragte [Zusammenarbeit] | 28 | Online-Verordnung | 23 |
| D | | P | |
| Datenschutzgesetz [Änderung] | 20 | Polizeigesetz [Totalrevision] | 21 |
| Datenschutzstelle [Angaben zur ~] | 28 | «privatim»: Zusammenarbeit der CH-DSB | 28 |
| Datensicherheit [in der kt. Verwaltung] | 6 | R | |
| Datensicherheitsverordnung [DSV] | 22 | Rechnungsprüfungskommission: Einsichtsrechte? | 18 |
| Datensperre bei der Einwohnerkontrolle | 17 | Register der Datensammlungen | 24 |
| E | | S | |
| Einsicht bei ausgelagerter Datenbearbeitung? | 13 | Sammelauskunft | 17 |
| Einsicht in eigene Daten: Fristen? | 13 | Sanktionsmöglichkeiten des DSB? | 10 |
| Einsicht in eigene Daten: Grundsätze | 12 | Schengen-/Dublin-Abkommen | 4 |
| Einsicht in Polizeidaten? | 12 | «Schulinfo Zug» | 19 |
| E-Mail: Bedeutung eines Disclaimers? | 11 | Sicherheitsüberprüfung | 7 |
| F | | Sperrung von Fahrzeughalterdaten | 16 |
| Fax: korrekter Umgang | 11 | Stellungnahmen des DSB zu polit. Vorstössen | 23 |
| Forschung und Datenbearbeitung | 16 | T | |
| Forschungsprojekt und Schule | 16 | Tätigkeitsbericht des DSB | 19 |
| G | | Telefonbeantworter und Datensicherheit | 7 |
| Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug [GVP] | 19 | Telefonranddaten: Bekanntgabe? | 15 |
| Gesetzgebung [Mitarbeit des DSB] | 20 | V | |
| H | | Vereinigung der CH-DSB: «privatim» | 28 |
| Hotelmeldeschein: keine Zweckänderung | 16 | Vernehmlassungen [Mitarbeit des DSB] | 21 |
| I | | Verschlüsselung | 7 |
| Informatikverordnung [Umsetzung] | 7 | Verstösse gegen das Datenschutzrecht | 10 |
| Internat. Konferenzen | 26 | Videouberwachung | 13 |
| Internetauftritt des DSB [Nutzerstatistik] | 18 | W | |
| Internet-Banking am Arbeitsplatz? | 15 | Webcam im Schulzimmer? | 14 |
| K | | Weiterbildungsangebot des DSB | 26 |
| Konferenzen [Weiterbildung DSB] | 26 | Z | |
| L | | Zentralschweiz: eine einzige Datenschutzstelle? | 5 |
| «LehrerOffice» und Datensicherheit | 6 | «Zusatzprotokoll» | 4 |
| | | Zweckänderung: unzulässig betr. Hotelmeldeschein | 16 |

Nützliche Adressen

Datenschutzstelle des Kantons Zug

Dr. iur. René Huber
[Datenschutz-
beauftragter]
RA lic. iur. Lothar Sidler
Regierungsgebäude
Postfach 156
6301 Zug
Tel. 041 728 31 87
[direkt Huber]
Tel. 041 728 31 16
[direkt Sidler]
Tel. 041 728 31 47
[Sekretariat]
Fax 041 728 37 01
www.datenschutz-zug.ch

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeits- beauftragter

Feldegweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031 322 43 95
www.edoeb.admin.ch

Kantonale Verwaltung

Tel. 041 728 33 11
[Zentrale]

Gemeindeverwaltungen

Baar
Rathausstrasse 6
Postfach 258
6340 Baar
Tel. 041 769 01 11
Fax 041 769 01 90

Cham
Mandelhof
Postfach 181
6330 Cham
Tel. 041 784 47 47
Fax 041 784 47 74

Hünenberg
Chamerstrasse 11
Postfach 261
6331 Hünenberg
Tel. 041 784 44 44
Fax 041 784 44 99

Menzingen
Rathaus
Postfach 99
6313 Menzingen
Tel. 041 757 22 10
Fax 041 757 22 11

Neuheim
Dorfplatz 5
Postfach 70
6345 Neuheim
Tel. 041 757 21 30
Fax 041 757 21 40

Oberägeri
Rathaus
Alosenstrasse 2
Postfach 159
6315 Oberägeri
Tel. 041 754 70 20
Fax 041 754 70 21

Risch
Zentrum Dorfmat 1
6343 Rotkreuz
Tel. 041 798 18 18
Fax 041 798 18 88

Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
6312 Steinhausen
Tel. 041 748 11 11
Fax 041 741 31 81

Unterägeri
Seestrasse 2
Postfach 79
6314 Unterägeri
Tel. 041 754 55 00
Fax 041 754 55 55

Walchwil
Dorfstrasse 4
Postfach 93
6318 Walchwil
Tel. 041 759 80 10
Fax 041 758 24 68

Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug
Tel. 041 728 15 15
Fax 041 728 23 71

Gestaltung:
Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Auflage: 3'000 Expl.

Druck: Speck Print AG, Baar

Gedruckt auf Cyclus-Recycling-
papier aus 100% speziell sortierten
Druckerei- und Büroabfällen

